

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1
„Solarpark Ermlitz“
OT Ermlitz

Abwägung

zur Beteiligung der Bürger nach § 3 (2) BauGB
und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 (2) BauGB
sowie der Nachbargemeinden
zum **Entwurf** in der Fassung 26. April 2023

Juli 2024

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstraße 59 06667 Weißenfels	10.07.2024
2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 - 10 06114 Halle (Saale)	09.07.2024
3	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Str. 38 06118 Halle (Saale)	03.07.2024
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Regionalbereich Saale-Unstrut Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	13.06.2024
5	Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt, Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen.
6	Landkreis Saalekreis Planungsamt Domplatz 9 06217 Merseburg	04.07.2024
7	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale)	7a: 21.06.2024 7b: 26.06.2024 7c: 08.07.2024 7d: 11.07.2024
8	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen- Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Neustädter Passage 15 06112 Halle (Saale) Per Mail: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de	11.06.2024
9	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willy-Brandt-Straße 87 06110 Halle (Saale)	17.06.2024
10	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Franckestraße 5 06110 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen.
11	Polizeiinspektion Halle (Saale) Stabsbereich EKV - Verkehr Merseburger Straße 6 06110 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen.
Ver-/ Entsorgungsträger		
12	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	11.06.2024
13	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)	01.07.2024
15	MIDEWA GmbH NL Saale-Weiße Elster Weißenfelser Straße 74 06217 Merseburg	07.06.2024
16	Abwasserzweckverband Merseburg Bahnhofstraße 29a 06258 Schkopau	20.06.2024
17	50HERTZ TRANSMISSION GmbH Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen.
18	GDMcom GmbH Maximilianallee 04 04129 Leipzig	Keine Stellungnahme eingegangen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
Nachbargemeinden		
19	Goethestadt Bad Lauchstädt Marktstraße 9 06246 Bad Lauchstädt	08.07.2024
20	Stadt Halle (Saale) FB 61 Neustädter Passage 18 06122 Halle	Keine Stellungnahme eingegangen.
21	Gemeinde Kabelsketal Bauverwaltung Lange Straße 18 06184 Kabelsketal	Keine Stellungnahme eingegangen.
22	Stadt Leuna Rathausstraße 1 06237 Leuna	Keine Stellungnahme eingegangen.
23	Stadt Merseburg Stadtentwicklungsamt Lauchstädter Straße 1-3 06217 Merseburg	Keine Stellungnahme eingegangen.
24	Stadt Mücheln Markt 1 06249 Mücheln	Keine weitere Beteiligung, da keine Nachbargemeinde.
25	Stadt Schkeuditz Rathausplatz 3 04435 Schkeuditz	26.06.2024
26	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal	Keine Stellungnahme eingegangen.
Nachträgliche Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme		
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Per Mail: BAIUDBwToeb@bundeswehr.org	07.08.2024

Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung		
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
--	--	Keine Stellungnahmen eingegangen



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1635 • 06855 Weißenfels

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Vorab per E-Mail!
info@slg-stadtplanung.de

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 aus Sicht des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan der Gemeinde Schkopau Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ im Ortsteil Ermlitz auf die abgegebene Stellungnahme vom 07.02.2023 verwiesen, die weiterhin aufrechterhalten wird.

2 In der Abwägung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche handelt, die durch einen seit dem Jahr 1993 rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist.

An einem Bauleitplanverfahren für den Ortsteil (vorher Gemeinde) Ermlitz wurde das ALFF Süd erstmalig im Jahre 2010 beteiligt.

3 Als Träger öffentlicher Belange wurde das ALFF Süd bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2018 beteiligt. In der Stellungnahme hatte das ALFF Süd, wie folgt ausgeführt:

Zu den flächenbeanspruchenden Planungen in Bezug auf die Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in andere Nutzungsarten wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 15 LwG LSA¹ i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Weißenfels, 10.07.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ 15.05.2024
(PE 15.05.2024)

Mein Zeichen:
11.3-21048-324/2022; 236/2024

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail: Ines.Veith
@aff.mule.sachsen-anhalt.de

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alf-sued
@aff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@aff.mule.
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://aff.sachsen-anhalt.de/alf-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://saauri.de/alf/sued/sgvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Abwägungsprotokoll der Stellungnahme vom 07.02.2023 wurde nachrichtlich als nachfolgender Abwägungsbogen mit der Kennzeichnung Vorentwurf eingefügt.

Zu 2) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau (2. Ergänzung und 2. Änderung) wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.12.2018 wirksam. In diesem wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/20 und damit auch der Geltungsbereich des vorliegenden Teilbebauungsplans Nr. 3/20.1 als Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

Damit wird der Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

**Noch
3**

Neuweisungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen als zukünftige Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen können nach o. g. landwirtschaftlichen Belangen nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Doenecke
Amtsleiter

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

EWGEGANGEN AM 13. FEB. 2023

107(N)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Vorab per E-Mail!
christine.freckmann@sig-stadtplanung.de



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

**Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“,
OT Ermlitz**
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemein-
den gemäß § 2 (2) BauGB

Weißenfels, 07.02.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ 01.12.2022
(PE 06.12.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)
Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde
Schkopau, OT Ermlitz wie folgt Stellung genommen.

Mein Zeichen:
11.3-21048-324/2022

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

1. Landwirtschaftliche Belange

Aus Sicht des ALFF Süd wird der Umwandlung bzw. Anpassung des Teilbe-
bauungsplans zum Zwecke der Errichtung von weiteren Freiflächenphotovol-
taikanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht zugestimmt.

E-Mail: Ines.Veith
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Der Gesetzgeber stellt die landwirtschaftliche Fläche und die Belange der
Landwirtschaft in verschiedenen Rechtsnormen unter Schutz:

a) Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt¹

Der Geltungsbereich betrifft mit TG 1 ca. 9,5 ha sowie mit TG 3 ca. 4,1 ha
Ackerfläche, welche als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden sol-
len.

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter
Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der
landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://isaurt.de/alffsueddsavo>

Besuche bitte vereinbaren!

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Be-

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 090 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom
28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die durch einen seit dem Jahr 1993
rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist. Zwischenzeitlich ist der
Ausgangsbebauungsplan zu ca. 78 % des Plangebietes umgesetzt. Auf der nördlichen
Teilfläche (hier TG 1) war im Ausgangsbebauungsplan ein Sondergebiet Hotel
festgesetzt, das noch nicht realisiert ist. Diese Fläche wurde bislang weiter als Acker
genutzt. Die Errichtung eines Hotels auf der Grundlage der Festsetzungen des
Bebauungsplanes wäre planungsrechtlich gesichert und jederzeit möglich gewesen.
Jedoch ist eine Vermarktung auch der südlich gelegenen Gewerbegebiete nicht gelungen.
Im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes sind auf Teilflächen Photovoltaikanlagen
errichtet worden. Ein weiterer Ausbau dieser Nutzung ist im Plangebiet auf der Grundlage
der Festsetzungen des Ausgangsbebauungsplanes nicht möglich. Daher hat sich die
Gemeinde entschieden, an der Festsetzung eines Sondergebietes Hotel nicht
festzuhalten, da eine entsprechende Nachfrage nicht besteht.

Ziel der vorliegenden Änderung ist es daher, auch für diese Fläche die
planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu
schaffen.

Dieser Ansatz wird durch die energiepolitischen Entwicklungen der letzten Jahre
mitgetragen. Insbesondere liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbarer
Energie-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen
Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen
die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden
Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG 2023).

**Noch
1**

bauungsplanes Nr. 3/20 „Solarpark Ermlitz“ als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik dar. Dies ist für das ALFF Süd nicht nachvollziehbar, da mit Stellungnahme des ALFF Süd vom 19.03.2018 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau Neuauweisungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen als zukünftige Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen abgelehnt wurden.

Bei den überwiegend zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flurstücken handelt es sich nach wie vor um größtenteils landwirtschaftliche Betriebsflächen, die gemäß den Daten des Geoinformationssystems² und des Feldblockkatasters Bestandteil von Ackerlandfeldblöcken und damit landwirtschaftlich genutzte Fläche ist.

Als tatsächliche Nutzung für den Geltungsbereich ist im Geoinformationssystem sowie gemäß Liegenschaftskataster überwiegend „Landwirtschaft“ erfasst.

Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes.

Die Landwirtschaft soll laut § 1 LwG LSA chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können.

Die Ausweisung eines Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Ermlitz“ zur späteren Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist kein begründeter Ausnahmefall und somit nicht statthaft.

b) Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz³

Mit Grund und Boden, besonders mit landwirtschaftlich genutzter Fläche, soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Gemäß dem Entwurf des Bodenschutzplans Sachsen-Anhalt⁴ bestehen hinsichtlich der Bodennutzung folgende Ziele:

„Die Neuinanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu minimieren und langfristig auf netto null zurückzuführen. (Z 1.1). Die Flächenneuanspruchnahme ist insbesondere durch Maßnahmen zur Innenentwicklung und zum Flächenrecycling weiter zu reduzieren. (Z 1.1.1). Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren sind Standortentscheidungen unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion zu treffen. Nach Möglichkeit ist eine gezielte Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden geringerer Funktionserfüllung vorzunehmen. (Z 2.1.1).“

Die Erweiterung des Solarparks wird auf Böden geplant, die sich durch Erfüllung der Bodenfunktionen (BFBV-LAU⁵) ausweisen.

Zur Begründung der Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird auch hier das Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU) herangezogen, welches zur Beurteilung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei dieser Planung in Sachsen-Anhalt angewendet wird.

² Quelle: ©Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021 / 010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

³ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung

⁴ Stand 2020 - https://au.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Veranstaltungen/2021/Fachtagung_Flaechenrecycling/210505_Vortrag_Bodenschutzplan_Bischoff.pdf

⁵ Handlungsempfehlung Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU, Stand 04/2022 BFBV LAU

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch zu 1)

Die Belange der Landwirtschaft wurden in das Änderungsverfahren mit einem besonderen Gewicht eingestellt. Die getätigten Ausführungen mit Blick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, wie über den hiesigen Bebauungsplan vorbereitet, ist die kontinuierliche planungskonzeptionelle Fortführung und Ausgestaltung der über den Flächennutzungsplan erfolgten Darstellung eines Sondergebietes Photovoltaik. Diese FNP-Flächenfestlegung erfolgte im gesamtgemeindlichen Interesse und wird nun über die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Schkopau weiter ausgestaltet.

**Noch
1**

Maßgeblich dafür ist die Ertragsfunktion der Böden, die mit landwirtschaftlicher Nutzung den anderen Bodenfunktionen gleichzustellen ist.

Mit der natürlichen Ertragsfähigkeit wird die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Böden im Land Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der Bodenteilfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit innerhalb der Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1a BBodSchG⁶) dargestellt.

Mit der Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und die Nutzungsfunktion als Standort für die Landwirtschaft i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG auf einer Fläche von 13,6 ha (TG 1 und) verloren.

Im Weiteren erfolgt durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.

- die Sicherung des Betriebsgeländes (Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung))
- der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen (Versiegelung)
- die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz mit in der Regel nicht unerheblichen Erdarbeiten
- möglicherweise Bau eines Umspannwerkes
- die (teilweise) Überdeckung der Bodenoberfläche durch Module (kleinräumig Verschattung, ggf. Austrocknung)
- die vorhabenbedingt notwendige Pflege der Vegetation (Mahd, Beweidung), die zu einer Veränderung struktureller Parameter des Lebensraumkomplexes führt.

Werden solche Flächen durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in Anspruch genommen, sind entsprechend erhöhte Anstrengungen zum Ausgleich bzw. Ersatz verloren gegangener bzw. beeinträchtigter Bodenfunktionen zu unternehmen (siehe BFBV LAU).

c) *Baugesetzbuch*⁷

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung solch hochwertiger Flächen seitens des ALFF Süd nicht geteilt.

Laut § 37 (1) Nr. 2 b EEG 2021⁸ ist die Errichtung von Solaranlagen („Gebote für Solaranlagen“) nur auf einer Fläche, „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war“, möglich.

Die Voraussetzung für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche liegt nicht vor.

d) *FFAVO*⁹

Durch die FFAVO können auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen werden.

Folgende Orte aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz gelten als benachteiligte Gebiete:

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

⁷ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2839)

⁸ Empfehlung 2010/2 – Konversionsfläche – Clearingstelle EEG

⁹ Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15. Februar 2022, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2022 (GVBl. S. 330)

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

VorentwurfLfd. Nr. der Versandliste **1**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch 1

- Breitenbach
- Breitenstein
- Dietersdorf
- Hayn
- Horia
- Stolberg
- Wolfsberg.

In den vorgenannten benachteiligten Gebieten könnten Ackerflächen mit EEG-geförderten Photovoltaik-Anlagen bestückt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG), sofern sich diese auf einer Fläche befinden, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind.

Ermilitz liegt weder im Landkreis Mansfeld-Südharz und damit nicht im benachteiligten Gebiet.

e) *Landesentwicklungsplan¹⁰ und Regionaler Entwicklungsplan¹¹*

Das Vorhaben steht der regionalen Planung (REP Halle) und dem Landesentwicklungsplan (LEP) entgegen:

LEP G 115

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

LEP G 85

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

LEP Z 129

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

REP Punkt 6.10 Energie

„... Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“

REP Punkt 6.8 Landwirtschaft

*„Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“
„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. ... Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“*

¹⁰ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)

¹¹ Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
1

f) Alternativenprüfung

Unter 6.6 führt der Bebauungsplan lediglich aus, dass eine Umsetzung des Vorhabens an anderer Stelle nicht möglich ist. Die Begründung zielt allein auf diesen Standort ab. Damit handelt es sich nicht wirklich um eine Planungsalternative.

Dem ALFF Süd liegen keine Unterlagen vor, dass die Gemeinde Schkopau über ein Standortkonzept „Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der B-Planung“ sowie über ein Flächenkataster verfügt.

Die Planungsalternativen allein auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau abzustellen, ist aus Sicht des ALFF Süd nicht zielführend.

Fazit:

Landwirtschaftlich genutzte Böden sind zu schützen.

Das entspricht hier auch den Belangen der Landwirtschaft.

Ein besonderes Anliegen des LwG LSA ist die Erhaltung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden und nachhaltigen flächendeckenden Landwirtschaft.

Eine Umnutzung der Fläche von Landwirtschaft in Photovoltaik steht dem entgegen.

Der genannte Standort ist für einen Eingriff nicht akzeptabel.

Die Ausweisung eines Bebauungsplanes mit Sondergebiet „Photovoltaik“ und die spätere Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist auf diesen Flächen kein begründeter Ausnahmefall. Die landwirtschaftliche Fläche ist nicht der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Der vorliegenden Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht daher nicht zugestimmt werden.

2

2. Rückbau der Photovoltaikanlage

Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen Altstandorten ist zurückzubauen und Bodenversiegelungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen.

Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Fläche ist nach endgültiger Außerbetriebnahme durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Photovoltaikanlage ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Rekultivierung zu übergeben.

Durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen erfolgt im Weiteren eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.

- die Sicherung des Betriebsgeländes mittels Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung)
- der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen
- die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz
- möglicherweise Bau eines Umspannwerkes.

Auch die infrastrukturellen Einrichtungen sind nach Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage zurückzubauen, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Regelung des Rückbaus der Photovoltaikanlagen sowie aller damit einhergehenden Maßnahmen einschließlich der Infrastruktur erfolgt der Abschluss einer Rückbauvereinbarung zwischen der Gemeinde Schkopau und dem Vorhabenträger.

Rückbauregelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

3 3. Landwirtschaftliche Hinweise

In der MZ vom 03.11.2022 wurde veröffentlicht, dass es im Gemeinderat die Anregung gegeben hatte, die neue Anlage als sogenannte Agri-Photovoltaikanlage zu bauen. Dabei wird eine Fläche, auf der Solarpaneele stehen, doppelt genutzt: Oben wird Energie gewonnen, unten kann Landwirtschaft betrieben werden.

Im Land Sachsen-Anhalt bestehen derzeit keine rechtlichen Regelungen für Agri-PV nach DIN-SPEC 91434, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Sekundärnutzung vorsehen.

4 4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Infolge der Bebauung bzw. Versiegelung von Flächen notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb der Vorhabenfläche geplant und zu realisieren.

Vorsorglich wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für ggf. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, infolge des Bauvorhabens bzw. Eingriffen in den Naturhaushalt, entsprechend § 15 LwG LSA abgelehnt wird.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird auf § 15 LwG LSA hingewiesen, der formuliert, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden darf. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach BNatSchG¹² ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen im betroffenen Naturraum bestehen. Um einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 15 LwG LSA abschließend prüfen zu können, sind in den Planunterlagen Nachweise erforderlich, die belegen, dass alle Kompensationsmöglichkeiten geprüft wurden.

Aus Sicht des Amtes sind vordergründig solche Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, die keinen bzw. nur einen geringen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, wie z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen, Umbau von ehemaligen Trafohäuschen zu Artenschutzstationen, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen.

5 5. Agrarstrukturelle Belange

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

6 6. Hinweis des ALFF Süd auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, vor allem im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen

Das ALFF Süd möchte hinsichtlich der Bauleitplanung auf die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PFVA) in Kommunen“ hinweisen. Darin finden sich u. a. folgende Ausführungen im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange:

Da die Errichtung von PVFA nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB¹³ zählt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Vorwiegend können die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt werden, da die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen regelmäßig öffentliche Belange wie ... die **Bodennutzung** berührt.

¹² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

¹³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Gemeinde Schkopau

Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Gemeinderat erfolgte lediglich die Diskussion hinsichtlich einer möglichen „Doppelnutzung“, eine Festlegung zur Herstellung einer Agri-PV-Anlage wurde nicht getroffen.

Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, wie auch im Ausgangsbebauungsplan vorgesehen, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans festgesetzt und entsprechend zu realisieren.

*Zu 5) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.**Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen bereits rechtskräftigen und zum überwiegenden Teil entwickelten Bebauungsplan. Das Plangebiet ist bereits als PV-Standort entwickelt und soll zukünftig im nördlichen Bereich um weitere PV-Anlagen ergänzt werden. Der seit dem 19.12.2018 rechtswirksame FNP weist für den gesamten Standort ein Sondergebiet Photovoltaik aus. Auf der Ebene des FNP erfolgte somit die Auseinandersetzung bezüglich der PV-Standorte innerhalb des Gemeindegebietes.

Mit der Aufstellung des Teilbebauungsplans erfolgt die Anpassung der städtebaulichen Planungsziele (Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik) entsprechend der Ausweisungen des FNP Schkopau. Die Vorhabenumsetzung stellt eine Erweiterung des bereits etablierten und im FNP Schkopau festgelegten PV-Standortes dar.

**Noch
6**

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PVFA sind u. a. folgende bundesrechtliche Grundsätze zu beachten:

- Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG¹⁴)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Die gemäß § 37 und § 48 EEG¹⁵ aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von PVFA impliziert **keine** raumplanerische Zulässigkeit. Die dort beschriebene Flächenkulisse dient vielmehr der Feststellung, ob eine PVFA am geplanten Standort berechtigt ist, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 zu beachten resp. zu berücksichtigen:

- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“ (Grundsatz 84 LEP-LSA 2010)
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“ (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010)

Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA kann im Zusammenhang mit der Verpachtung von betriebseigenen Flächen für Landwirtschaftsunternehmen aus ökonomischen Gesichtspunkten attraktiv sein.

Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 aufgezeigte raumordnerischen Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dennoch angemessen zu berücksichtigen, soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein.

Des Weiteren ist nach § 71 Abs. 3 BauO LSA¹⁶ eine Bürgschaft zur Absicherung des vollständigen Rückbaus zu vereinbaren. Hintergrund ist, dass eine ökologische Aufwertung der für Photovoltaik

¹⁴ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

¹⁵ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien* (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

¹⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

VorentwurfLfd. Nr. der Versandliste **1**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
6

genutzten Fläche die Wahrscheinlichkeit senkt, dass die Fläche nach dem Rückbau der PVFA wieder der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Nutzflächen.

7

7. Belange des Erosionsschutzes

Das ALFF Süd weist daraufhin, dass das Teilgebiet 3 des Bebauungsplanes nach den Daten des Geoinformationssystems hoch (Enat 4) bis sehr hoch (Enat 5) wassererosionsgefährdet ist. Dies bedeutet eine sehr hohe Erosionsgefährdung mit daraus resultierenden erosionsmindernden Bewirtschaftungsauflagen.

Das Erosionspotenzial und natürliche Abflussbahnen können auf der Seite des Agraratlas Sachsen-Anhalt eingesehen werden (<http://www.agraratlas.uni-halle.de/>).

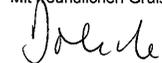
8

8. Zuständigkeit

Das ALFF Süd ist für den Vollzug des 1 BBodSchG gemäß § 18 Abs. 5 BodSchAG LSA die zuständige Landesfachbehörde, soweit die landwirtschaftliche Bodennutzung betroffen ist sowie i. V. m. Nr. 1. 3. Buchstabe h des Beschlusses der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 07.07.2009 (MBl. LSA 2009, S. 569) in der derzeit gültigen Fassung zuständig für die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für die Aufgabenbereiche Landwirtschaft und Agrarstruktur, so auch in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bauens, des Immissionsschutzes sowie des landwirtschaftlichen Straßenverkehrs und bei Meliorationsmaßnahmen.

Weiterhin ist das ALFF Süd mit Erlass des Ministeriums vom 14.06.2007 -11.32-, geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 04.01.2008 -11.21-01471, örtlich zuständig für die Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) (MBl. LSA 2008 S. 64).

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke
Amtsleiter

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 7) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Das Teilgebiet 3 ist bereits mit PV-Modulen bebaut. Da unter den Modultischen eine Vegetationsdecke ausgebildet ist, werden Erosionen vermieden oder zumindest erheblich gemindert. Unter Pkt. 2.1.2.2 im Umweltbericht wird die Erosionsgefährdung in die Umweltprüfung eingestellt.

Zu 8) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

StadtLandGrün
Händelstraße 8

06114 Halle (Saale)

Marc Kühlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5447-414
Fax 0345/5447-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz.

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. §2 (2) BauGB

09. Juli 2024

Ihr Schreiben vom: 03.06.2024

Ihr Zeichen: SLG-cf

Ihr Zeichen
SLG-cf

Unser Zeichen
24-06386

1

Sehr geehrter Frau Freckmann,
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

2

Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (*Siedlung - Jungsteinzeit*). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme (*Hügelgrab - undat., Grabenwerk - Neolithikum, Körpergräber - Jungsteinzeit, Siedlung - Jungsteinzeit, Einzelfunde - Jungsteinzeit, Grabhügel - Bronzezeit, Bestattung - Bronzezeit, Grabenwerk - Eisenzeit, Siedlung - Eisenzeit, Körpergrab - Mittelalter*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

3

Der nachfolgende Begründungstext wurde unserer Stellungnahme vom 22. 1. 2023 (Unser Zeichen: 23-00611) an die UDschB Lkr. Saalekreis entnommen.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des sogenannten mitteleuropäischen Altsiedellandes, dass aufgrund der hohen Besiedlungsdichte und langen Siedlungskontinuität seit dem Auftreten erster bäuerlicher Kulturen vor 7500 Jahren in der Region aufweist. Entscheidend für die Besiedlung sind die besonderen naturräumlichen Standortfaktoren, die durch günstige topografische und klimatische Voraussetzungen sowie die sehr gute Bodenqualität bestimmt

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1310
Bundesbankfiliale Magdeburg

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung ist bereits der Hinweis enthalten, dass sich im Bereich des Vorhabens ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DenkmSchG LSA befindet.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

3

werden. Dazu zählt die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung, welche im Süden durch den kleinen Quellbach und die südlich gelegene Weiße Elster mit dem Mühlgraben, im Norden durch die Weiße Elster und den Kabelslebach gewährleistet ist.

Erste Hinweise auf die Anwesenheit von Menschen südlich des Vorhabengebietes stellen Steingeräte dar, die 1938 im Rahmen der Flussregulierung der Elster südöstlich des Vorhabengebietes in ca. 7 m unter der heutigen Oberfläche in einer ca. 5 starken Schottererschicht aufgefunden wurden. Weitere Funde von Geräten und Tierknochen aus dem Bereich der Flussverlegung wurde im Jahr 1951 und den Jahren 1964 bis 1968 geborgen (1). 1984 sowie 2000 konnte nordöstlichen des OT Rübßen (2) und daher unmittelbar südlich des Vorhabengebietes Steingeräte aufgelesen werden, die es erlauben, den Fundplatz in das sogenannte *Clactonien*, einer altsteinzeitlichen Silexkultur am Übergang der Holstein-Warmzeit zur jüngeren Saale-Kaltzeit vor ca. 300.000 Jahre, zu zuweisen. Dabei handelt es sich um Hinterlassenschaften des sogenannten Neandertalers, der in kleinen, umherziehenden Gruppen an wechselnden Standorten selbstgenügsam der Jagd, dem Fischfang und dem Sammeln von essbaren Pflanzen nachging. Derartige Fundstellen haben aufgrund der absoluten Seltenheit als älteste Wurzeln unserer eigenen Geschichte eine einmalige geschichtliche Bedeutung.

In die Zeit der frühen, jungsteinzeitlichen Bauernkulturen gehört im Süden des Vorhabengebietes eine Siedlung der sogenannten Stichbandkeramik (ca. 4900–4600 v. Chr.), die sich großflächig entlang der Elsterniederung von der Autobahn A 9 über die Ortslage von Ermlitz nach Westen erstreckt. Die Kulturgruppe ist nach der charakteristischen Verzierungsart der Keramik in Form von doppelstichverzierten Bandmustern benannt. Diese überwiegend in Mitteleuropa und Böhmen verbreitete Gruppe ist aus der älteren Linienbandkeramik-Kultur (ca. 5500–4900 v. Chr.) hervorgegangen, die – ursprünglich aus dem „donauländischen“ Gebiet eingewandert – die sesshafte, bäuerliche Lebensweise nach Mitteleuropa brachte. Seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde wiederholt nicht nur Fundmaterial geborgen, sondern lieferten auch verschiedene kleinräumige Bodenaufschlüsse im Zuge der Kiesgewinnung zahlreiche Siedlungsbefunde. Dies betrifft im Süden des Vorhabengebietes (3) die Abbaugrube des Gutsbesitzers Burckhardt unmittelbar nördlich der heutigen L170. Aus dieser wurde neben Steinbeile und Silexabschläge, auch mit charakteristischen Stichbändern verzierte Keramik geborgen. Weiteres zugehöriges Fundmaterial konnte bei Flurbegrehungen 1984–2002 im östlich anschließenden Bereich sowie südwestlich der Kiesgrube entdeckt werden (4). Die Befundlage wird durch weiteres Fundmaterial und Siedlungsbefunde aus der Kiesgrube Reibandts westlich von Ermlitz ergänzt (5). 1914 wurden erste Steingeräte und Keramik aus der Sammlung des Kantors Möbius gemeldet. 1929 konnte Agde zusammen mit dem Heimatmuseum Schkeuditz in der Grubenwand unter einer 0,5 m hohen Überdeckung jüngerer Bodenablagerungen neben Feuerstellen, auch eine Reihe an Abfall-, Brenn- und Siedlungsgruben untersuchen. Regelmäßige Begehungen seit den 1940er Jahren erbrachte weiteres Fundmaterial. Schließlich konnten aufgrund des fortschreitenden Kiesabbaus in den Jahren 1985 bis 1991 zunächst ehrenamtliche Helfer, später unterstützt durch Mitarbeiter des LDA eine Reihe an Siedlungsgruben dokumentieren. Das Siedlungsbild zur Folge, liegt hier eine Siedlungsagglomeration aus mehrerer, aufeinander bezugnehmende jungsteinzeitlicher Ansiedlungen vor. In Analogie zu bekannten Siedlungen bei Eythra (L), Tultewitz (BLK) und Niederröblingen (MSH), die bis zu 30 ha umfassen, und unter Berücksichtigung der kolluvialen Sedimentablagerung bei Ermlitz wird sich die vorliegende Siedlung mit an Sicherheit grenzender

Seite 2 von 6

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

3

Wahrscheinlichkeit über das bisher bekannte Areal nach Norden bis in das des Vorhabengebietes hinein erstreckt.

Vorab undatiert ist die Situation eines weiteren, im Südwesten des Vorhabensbereiches durch Fernerkundung entdecktes Grabengeviert **(6)** mit abgerundeten Ecken, das sich sowohl durch Veränderungen der oberirdischen Bewuchsmerkmale abzeichnet, als auch durch eine abweichende Bodenzusammensetzung der Grabenverfüllung im Satellitenbild ab. Gerade die Luftbildprospektion hat hier eine Vielzahl neuer Fundstelle zu Tage gebracht. Das Erdwerk wird mit Funden aus dem unmittelbar westlich anschließenden Areal in Verbindung stehen. 1984 konnte bei der Anlage einer Baugrube in 0,4 m unter dem heutigen Geländeniveau eine Kulturschicht beobachtet werden, die nach Ausweis des Keramikmaterials in die ältere Eisenzeit zu datieren ist (ca. 500–300 v. Chr.) **(7)**. Da es sich um Material handelt, dass durch Erosion hangabwärts umgelagert ist, wird die Lage der Siedlung sich bin in das Vorhabengebiet hinein erstrecken. Die Funktion entsprechender Grabeneinfassungen können durchaus verschiedene Funktionen erfüllt haben, die von einer viehwirtschaftlichen Einhegung, über religiöse Einrichtungen bis hin zu Befestigungen zur herrschaftspolitischen Erfassung des Umlandes dienten. Der Befundlage zur Folge handelt es sich um hangabwärts umgelagerten Fundmaterial, sodass berechnete Anhaltspunkte bestehen, dass die zugehörige Siedlung weiter nördlich im Bereich des Vorhabengebietes liegt.

Innerhalb der Gemarkung von Ermlitz liegen laut urkundlicher Überlieferung zwei Altsiedlungen vor. So geht aus einer Urkunde aus dem 1267 hervor, dass neben dem OT Rübzen hier auch die Orte *Dovertowe* und *Otmugk* gelegen haben müssen. Die Hintergründe für die Aufgabe der jeweiligen Siedlungen sind durchaus unterschiedlich und können sowohl auf Veränderungen des Klimas, Wandels in der Wirtschaftsweise und ungünstige Standortbedingungen zurückgehen, wie auch auf Seuchen oder kriegerische Auseinandersetzungen zurückgehen. Abgesehen von der kurzen Erwähnung sind wesentliche historische Aspekte unklar. Dies betrifft sowohl die Ausdehnung, innere Siedlungsstruktur, umliegende Wirtschaftsbereiche oder die wirtschaftliche Einbindung in die Region, wie die eigentliche Entstehungszeit, Funktion und Aufgabe der jeweiligen Orte. Gerade die archäologischen Quellen erlauben es über die bekannten Quellen hinaus zentrale Frage nicht nur in Bezug auf die einzelne Siedlung, sondern auch hinsichtlich der Genese der Siedlungslandschaft zu beantworten. Hinweise auf die Lage der Siedlungen **(8)** liefert der Fund einiger slawischen Scherben im Osten von Ermlitz, die von Strafgefangenen in den 1940er Jahren aufgelesen und dem Museum in Dresden 1962 überstellt wurden. Mit Blick auf die Herkunft der Funde südlich des Vorhabengebietes und der entsprechenden Größe mittelalterlicher Ortschaften, wird die Siedlung von Süden bis in das Vorhabengebiet reichen.

Aus dem nördlichen Bereich des Vorhabengebietes liegen weitere archäologische Kulturdenkmale vor. Dazu zählt ein einfaches Grabenwerk **(9)**. Derartige Anlagen mit einfachem Graben lassen sich anhand von Analogien zu bereits ergrabenen Fundstellen in die Jungsteinzeit und zwar in die Stichbandkeramik (ca. 4900–4600 v. Chr.) datieren. Hier ergibt sich nicht nur ein direkter Zusammenhang zu den zeitgleichen Siedlungen im Süden des Areals, sondern zugleich eine funktionale Ergänzung der kultisch genutzten Anlagen. Zwischen der Siedlung und Grabenwerk wird ein Wegenetz bestanden haben. Derartige archäologische Komplexe aus Siedlung, Grabwerk und Altwegen sind für die Rekonstruktion der Genese historischen Siedlungslandschaft von zentraler Bedeutung.

Seite 3 von 6

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
3

Ebenfalls in die Jungsteinzeit allerdings mit jüngerer Zeitstellung sind Funde aus dem benachbarten Großkugel (10) zu datieren. Aus dem unmittelbaren Umfeld der heutigen Ortschaft stammt eine mehrfach facettierte Steinaxt aus der Mitte des 20. Jahrhunderts, die in die Schnurkeramische Kultur (ca. 2800–2200 v. Chr.) zu datieren ist. Vollständige Steinbeile und Steinäxte sind zumeist als Grabbeigabe in den Boden gelangt und liefern Hinweise auf ehemalige Hügelgräber. Diese sind zwar durch die intensiviertere Landwirtschaft weitgehend eingeebnet, lassen sich aber im Luftbild als ringförmige Bodenverfärbung noch verorten. Weitere zeitgleiche Keramikfunde aus dem benachbarten Röglitz (11) und bei Ermlitz (12) verweisen auf eine dichte Besiedlung, sodass mit weiteren Gräbern im Vorhabengebiet zu rechnen ist.

Eine durchaus vergleichbare Siedlungsdichte zeigt sich auch zum Beginn der Bronzezeit mit der sogenannten Aunjetitzer Kultur (ca. 2200–1500 v. Chr.) dar. Bronzeringfunde südlich von Großkugel (13) aus dem Beginn des 20. Jahrhundert zeugen von der Einbindung unmittelbaren in eine überregionale agierendes Handwerks- und Handelssystem. Der für die damalige Entwicklung wirtschaftlich entscheidende Salz- und Bronzehandel wurde über zentrale Verkehrswege abgewickelt. Deren ehemaliger Verlauf lässt sich anhand monumentaler Grabhügel etwa bei Gröbern und Osmünde, Siedlungen mit zentralörtlichen Funktionen oder bedeutende Hortfunden wie die von Dieskau und Bennewitz nachvollziehen. Gerade die rituellen Deponierungen von derartigen Bronzeobjekten geben indirekt Hinweis auf eine im unmittelbaren Umfeld lebenden und arbeiten Oberschicht, sodass auch für das Vorhabengebiet bei Erdarbeiten mit entsprechenden Hinterlassenschaften und Fundstellen zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist auch eine Reihe an Hügelgräbern der Bronzezeit darunter der sogenannte „Wacht Berg“ und „Hemberg“ bei Ermlitz zu werten (14). Diese sind in lockerer Streuung als markante Bezugspunkte an exponierten topografischen Stellen in der Landschaft errichtet. Zwar ist die Masse durch Beackerung und Erosion obertägig kaum noch auszumachen, allerdings liefern Flurnamen und historische Karten vor allem aber Befliegungen Hinweise auf die ehemalige Lage. Zumeist zeichnen sich Wandgräben der Hügel mit der Zentralbestattung noch im Bewuchs und durch abweichenden Bodeneintrag als ringförmige Verfärbungen ab. So konnten im Luftbild weitere Hügelgräber westlich des Vorhabengebietes mit Hilfe von Satellitenbilder entdeckt werden (15). Aufgrund der weiträumigen Verteilung der Gräber ist mit Blick auf die noch bekannten Hügel bei Ermlitz und Röglitz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im Bereich des Vorhabengebietes weitere Bestattungen befinden.

4

Da nur noch TG 1 unbebaut ist und bereits große Teile des Planungsgebiets mit PV-Modulen bebaut sind, hat hier der o. g. Punkt 10, der sich auf das Areal von TG 1 bezieht, eine besondere Bedeutung. Die nachfolgenden Ausführungen gelten somit für TG 1

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Seite 4 von 6

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird unter Pkt. 8.2 um den Sachverhalt der bestehenden begründeten Anhaltspunkte der Entdeckung unbekannter Bodendenkmale ergänzt. Weiterhin erfolgt die Ergänzung des Hinweises um die Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA, der Hinweise zur Schaffung der Grundlage einer denkmalrechtlichen Genehmigung, der Prüfung der Zustimmung des Bauvorhabens auf facharchäologischer Sicht sowie des Hinweises auf die baubegleitende archäologische Dokumentation gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

Der Hinweis ist darüber hinaus im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

**Noch
4**

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorge-schaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Noch
4**

entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

5

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@da.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marc Kühlborn M.A.

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Januar 2023)
Verteiler: - z. d. A.
- Lkr. Saalekreis UDschB (per E-Mail)

Seite 6 von 6

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 5) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Entwurf - Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Freckmann,

mit Schreiben vom 03.06.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

1

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (hier Entwurf B-Plan) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

03.07.2024
MIG-34290-444/2/19445/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungennahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorhaben stehen die Belange des LAGB, Abteilung Bergbau nicht entgegen. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

1

Die Aussagen sind in der Begründung integriert. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

2

Geologie

Die Abwägung unserer Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine Bedenken oder weitere Hinweise.

Babett Hähnel (Tel.: 0345 13197-352)

3

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplans.

Zu 2) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ERWEGEN AM 17. JUNI 2024
ZAK

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Händelstraße 08
06114 Halle (Saale)



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Halle, 13.06.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
SLG-ct

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2024-21515-V24-HAL

bearbeitet von:
Ingo Spengler

Telefon: 0345 6912-485

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 6 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail:
poststelle.halle.lvermgeo@
sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

Entwurf

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Prüfung des Sachverhaltes befindet sich der benannte Festpunkt außerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplans Nr. 3/20.1 jedoch innerhalb des Teilbebauungsplans Nr. 3/20.2.

In der Begründung wird der Pkt. 8.8 Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt und damit der Hinweis auf den gesetzlich geschützten Lagefestpunkt in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ergänzt. Auf der Planzeichnung erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Lagefestpunktes.

B-Plan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen: - Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem / Festpunktübersicht mit Erläuterungen

- Gesamtauszug Lagefestpunkt 4638 00611

- Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP

- Nutzungsbedingungen des LVermGeo (Version 5.0)

Sehr geehrte Frau Freckmann,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

1

Im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befindet sich die o.g. Lagefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach § 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt.

LVermGeo 100 C
01/20

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Noch
1

Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung:

Ansprechpartner:

Sven Magnus-Wolfram

Dezernat 53 - Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Tel. 0391/567-3005 und/oder E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de).

In den Anlagen sende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte mit Erläuterungen zur Verdeutlichung der Lage der Punkte sowie die Koordinaten. Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken liegt bei.

2

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Quellenangabe auf der Planzeichnung nicht aktuell ist. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des LVerGeo um offene Daten handelt, bringen Sie bitte den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (siehe Anlage) an.

Für Rückfragen stehe ich unter der oben aufgeführten Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ingrid Spengler

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Quellenangabe auf der Planzeichnung wird aktualisiert.

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Torsten Ringling
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Dömlitz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz
Telefon 03461 40-2464
Fax 03461 40-1480
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen _____ Ihr Schreiben vom _____ Unser Zeichen 612600-24139 Datum 04.07.2024

Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau“ der Gemeinde Schkopau
Entwurf vom 26. April 2023

Hier: Stellungnahme Landkreis zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Ringling,

der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.

1 Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde. Für die durch die Änderungen gegenüber dem Vorentwurf nicht beteiligten Fachbehörden behält die Stellungnahme des Landkreises vom 18.01.2024 ihre Gültigkeit.

2 **01. SG Städtebau, Raumordnung und Denkmalschutz:**
Raumordnung:
Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.
Die Hinweise an die Gemeinde zum gesamtgemeindlichen Konzept der Standortalternativenprüfung für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleiben grundsätzlich bestehen, auch wenn sich der vorliegende Entwurf aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt. In der Abwägung wird die Notwendigkeit dieses Konzeptes auch bestätigt.

Hausanschrift und Bürgerinformation Merseburg
Anschrift: Dömlitz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift: Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift: Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon: 034771 73797-0

Bankverbindungen
SaaleparkKasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADE33001



Öffnungszeiten und weitere Informationen finden Sie auf www.saalekreis.de

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Abwägungsprotokoll der Stellungnahme vom 18.01.2023 wurde nachrichtlich als nachfolgender Abwägungsbogen mit der Kennzeichnung Vorentwurf eingefügt.

Zu 2) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.
Der Pkt. 3.1 wird entsprechend aktualisiert.

Zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die Planzeichnung wird um die Rechtsgrundlage in der aktuellen Fassung ergänzt.

Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.
Nach Prüfung des Sachverhaltes erfolgt die Ergänzung des Hinweises der Lage des Plangebietes im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung. Darüber hinaus wurde der Pkt. 8.2 der Begründung um die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf (30.01.2023) – Nachtrag zur Stellungnahme des Landkreises vom 18.01.2023 betreffend Pkt. 02 (Untere Denkmalschutzbehörde) [siehe nachfolgender Abwägungsbogen mit Kennzeichnung Vorentwurf] ergänzt.

Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf abgegebenen Hinweise sind im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen (siehe nachfolgender Abwägungsbogen mit Kennzeichnung Vorentwurf).

*Zu 7) Da keine Einwände seitens der unteren Immissionsschutzbehörde gegenüber der Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.*

Zu 8) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
Es wurde festgestellt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Entwurf berücksichtigt wurden.

3 Der Punkt 3.1 *Übergeordnete Planungen* ist in Bezug auf den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle ist zu aktualisieren: Die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle in der Fassung vom 22.08.2023 ist nunmehr rechtskräftig.

Im Übrigen wurde das Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls geändert: Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 88); vgl. S. 8 der Begründung.

4 Städtebau:

Aus städtebaulicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Die Hinweise zur BauNVO bleiben bestehen (vgl. Abwägung und Planzeichnung): „Die Baunutzungsverordnung wurde seit ihrer Neubekanntmachung letztmalig durch Gesetz vom 14.06.21 (BGBl. I 2021, S. 1802) geändert worden.“

5 **02. Untere Denkmalschutzbehörde:**

Die Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange kann in den vorliegenden Unterlagen (Planzeichnung) nicht nachvollzogen werden.

6 **03. Untere Wasserbehörde:**

Da sich mit dem nun vorgelegten Entwurf kein neuer gewässerschutzfachlicher Sachstand bzw. keine neuen wasserrechtlichen Belange ergeben, bleibt die Stellungnahme der UWB zum Vorentwurf weiterhin gültig.

7 **04. Untere Immissionsschutzbehörde:**

Dem Vorhaben stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Es ist nicht mit störenden Emissionen/Immissionen ausgehend von den geplanten PV-Flächen zu rechnen.

05. Untere Naturschutzbehörde

8 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Bestandteil der Planung ist ein Umweltbericht mit einer verbal-argumentativen Eingriffsbewertung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Darin sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erörtert. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist nachvollziehbar. Demnach können die mit der Bebauung einhergehenden Eingriffe in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Bedingung für die Zulassung eines Vorhabens oder Planes ist die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes. Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz wurden nach Maßgabe der § 44 BNatSchG hinsichtlich der im Plangebiet nachgewiesenen und zu erwartenden potentiellen Arten geprüft. Es wurden für die betroffenen Artgruppen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen und potentiell zu erwartenden Arten entwickelt.

9

06. Untere Abfall und Bodenschutzbehörde

Die Abwägung zum Vorentwurf wurde von Seiten der UABB zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Entwurf des B-Planes wurde auf das Schutzgut Boden eingegangen, wenngleich die geforderte Nutzung des Bodenfunktionsbewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt durch ähnliche Betrachtungen ersetzt wurde. Dem § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.

Die ergangene Stellungnahme der UABB vom 16.01.2024 (Bündelung) zum Vorentwurf behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Zutz
Amtsleiterin

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 9) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung zum Vorentwurf wurde von Seiten der UABB zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Entwurf wurde auf das Schutzgut Boden eingegangen.

Die Hinweise der Stellungnahme vom 16.01.2024 (Bündelung) zum Vorentwurf (siehe nachfolgender Abwägungsbogen mit Kennzeichnung Vorentwurf) wurden berücksichtigt und im Rahmen der Umweltprüfung eingestellt.

ZURÜCKGABEN AM 19. JAN. 2023

56/14

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Torsten Ringling
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter: Steffen Fischer
Telefon: 03461 40-2462
Fax: 03461 40-1480
E-Mail: steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: Unser Zeichen: 612600-22331 Datum: 18.01.2023

Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau“ der Gemeinde Schkopau

Hier: Stellungnahme Landkreis zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Ringling,

der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde.

1 01. Amt für Bauordnung und Denkmalschutz:

Raumordnung:

Mit der vorliegenden Planung wird der bisherige Bebauungsplan 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ überplant. Insofern bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Bedenken, da ein großer Teil der Fläche bereits mit Solaranlagen bebaut ist.

- 2 Nunmehr wird der überbaubare Bereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet für Solaranlagen ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen verwiesen. Danach ist ein gesamtgemeindliches Konzept zur Errichtung von Photovoltaikanlagen notwendig. Ein solches Konzept liegt derzeit nicht vor.

- 3 Punkt 3.1 *Übergeordnete Planungen* sollte in Bezug auf den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle ergänzt werden:

Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg
Anschrift: Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
E-Mail: info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift: Hönsering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 204-3201 oder -2202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift: Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon: 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC: SALL33HAN

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE51 2203 0009 0000 6116 46
BIC: SYLADE33HAN



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste 6

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Zu 2) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Bebauungsplan ist bereits zu einem großen Anteil durch großflächige PV-Anlagen belegt. Mit der Aufstellung des Teilbebauungsplans erfolgt keine zusätzliche Entwicklung eines Standortes für großflächige PV-Anlagen im Gemeindegebiet sondern lediglich eine Erweiterung der bestehenden PV-Anlage.

Das städtebauliche Ziel der Errichtung von PV-Anlagen am Standort Ermlitz ist bereits im rechtswirksamen FNP Schkopau mittels Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt. Auf der Ebene des FNP erfolgte somit die Auseinandersetzung bezüglich der PV-Standorte innerhalb des Gemeindegebietes.

Demnach ist das Vorliegen eines gesamtgemeindlichen Konzeptes zur Erweiterung des Standortes „Solarpark Ermlitz“ als Nachweis und Standortbestätigung nicht zwingend erforderlich.

Ein entsprechendes Konzept wird zu gegebenem Zeitpunkt durch die Gemeinde Schkopau erarbeitet. In diesem findet das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3/20.1 Berücksichtigung.

Zu 3) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Der Pkt. 3.1 wird entsprechend aktualisiert.

noch
3

Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden und im Ergebnis die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle 2010 beschlossen. Mit gleichem Beschluss (Beschluss-Nr. V/16-2021) hat die Regionalversammlung beschlossen, die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplanes 2010 gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Zu dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle gestellten Antrag zur Genehmigung erging mit Schreiben vom 06.10.2022 ein Versagungsbescheid.

4

Städtebau:

Mit dem Teilbebauungsplan 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ soll der bisherige B-Plan 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ fortgeschrieben werden, wobei ausschließlich die Flächen des Vorhabenträgers im Mittelpunkt stehen. Der Teilbebauungsplan 3/20.1 setzt die Vorgaben des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau um und unterliegt demzufolge nicht dem Genehmigungsvorbehalt des 10 Abs. 2 BauGB.

Zwar entwickelt sich das Sondergebiet aus einer bestehenden Planung heraus, neue Flächen werden hierdurch nicht in Anspruch genommen. Das entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Verpflichtung, im Zuge der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der raumordnerischen Leitvorstellungen (§ 2 ROG) von der Aufstellung eines gesamtäumlichen Gemeindekonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA).

5

Verfahren

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB) und stellt den Regelfall für den Erlass eines Bebauungsplanes dar.

6

Planzeichnung

Die Planzeichnung gibt den aktuellen Stand der Planungen wieder. Die verwendeten Planzeichen sind in der Legende hinreichend erläutert. Die Baugrenzen sowie die Grenzen für grünordnerische Festsetzungen sind mit Blick auf die Flurstücksgrenzen vermasst.

Die Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.

Die Baunutzungsverordnung wurde seit ihrer Neubekanntmachung letztmalig durch Gesetz vom 14.06.21 (BGBl. I 2021, S. 1802) geändert worden.

7

textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung und sonstige Vorschriften sind Gegenstand abschließender textlicher Festsetzungen.

8

Begründung

Der Begründung (Stand April 2022) wird zur Kenntnis genommen. Der Begründung kann im Übrigen gefolgt werden.

9

Soweit gesetzliche Vorschriften angegeben sind, sind diese auf ihren aktuellen Stand zu prüfen (z.B. Seite 7)

10

02. Untere Denkmalschutzbehörde:

Die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege wurden unter Punkt 8.2 der Begründung berücksichtigt.

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorliegen eines gesamtgemeindlichen Konzeptes zur Errichtung von Photovoltaikanlage als Nachweis und Standortbestätigung ist für vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich.

Ein entsprechendes Konzept wird zu gegebenem Zeitpunkt durch die Gemeinde Schkopau erarbeitet. In diesem findet das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3/20.1 Berücksichtigung.

Zu 5) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird um die Verfahrensvermerke ergänzt.

Der Hinweis zur BauNVO wird um die Worte „aktuell geltenden“ ergänzt.

Zu 7) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Begründung wird zugestimmt.

Zu 9) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die zitierten gesetzlichen Vorschriften werden geprüft und, sofern notwendig, aktualisiert.

Zu 10) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits in der Begründung enthalten.

11

03. Straßenverkehrsamt:

Mögliche Baustellenausfahrten im Bereich der Bundes- und Landesstraße inkl. der sich daneben befindenden Anlagen wie Seitenbereiche sowie an Feldwegen außerorts sind gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (**mindestens 14 Tage** vor Baubeginn) beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ein Abstimmungsvermerk des jeweiligen Baulastträgers (B.-/L-Straße: SM Diemitz, Hr. Witte, Tel.-Nr. 0345 52399912 / Feldweg: Gemeinde Schkopau) muss Bestandteil der Antragstellung sein.

Für die Sicherung ist eine zertifizierte Fachfirma zu nehmen bzw. ist die erforderliche Fachkenntnis nachzuweisen. Bei der Bauausführung muss stets eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet werden.

Im Bereich der Ackerflächen muss keine Verkehrsraumeinschränkung beim STVA beantragt werden. Jedoch ist von den Eigentümern bzw. Landwirten der jeweiligen Ackerflächen im Voraus das Einverständnis einzuholen.

12

04. Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Flächen für die o.a. Maßnahme wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Die Flächen sind überwiegend als Kampfmittelverdachtsfläche im **Teilgebiet 1 (TG 1)** (Verursacherszenario Luftangriffe) eingestuft.

Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA muss die betreffende Fläche vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen.

Aufgrund der Art des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen zu übernehmen.

Sollten Nachweise vorliegen, dass auf den Flächen zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden hat, können diese zur Prüfung und Bewertung an das SG KR unter Angabe unseres Zeichens per Mail an Katastrophenschutz@Saalekreis.de eingereicht werden.

Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Flächen eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen. Hierzu empfehle ich ausdrücklich die Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR).

Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.

Nach dem § 4 der Kampfm- GAVO müssen die **privaten Kampfmittelräumfirmen** die Tätigkeiten beim KBD des Landes Sachsen-Anhalt **über** die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

3 / 7

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 11) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 12) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Auf der Planzeichnung ist bereits der Hinweis bezüglich Kampfmittelverdachtsflächen enthalten. Der Hinweis wird entsprechend der Einstufung des Teilgebietes 1 als Kampfmittelverdachtsfläche angepasst.

Die vorgebrachten Hinweise zur allgemeinen Gefahrenabwehr sind im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

Noch
12

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist vor Beginn erdengreifender Maßnahmen nachzuweisen.

13

05. Untere Wasserbehörde:

Seitens der Unteren Wasserbehörde gibt es keine Hinderungsgründe zum Entwurf des Bebauungsplanes Solarpark Ermlitz, da Fließgewässer nur tangiert, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete nicht betroffen sind.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 4 WHG, welche gemäß § 8 Absatz 1 WHG erlaubnispflichtig ist. Das Niederschlagswasser kann trotz punktueller Versiegelung ungehindert im Boden versickern. Auf Basis der eingereichten Unterlagen geht die Wasserbehörde davon aus, dass Niederschlagswasser nicht gezielt gesammelt oder abgeleitet wird, sodass eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erforderlich ist. Falls eine gezielte Ableitung erfolgt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Um bei der Verwendung von Solarkollektoren im Freien, in denen flüssige wassergefährdende Stoffen verwendet werden, geeignete Maßnahmen des Gewässerschutzes treffen zu können, sind diese Anlagen nach § 35 Absatz 3 AwSV so zu sichern, dass:
 - o die Umwälzpumpe im Fall einer Leckage sofort abgeschaltet und der Alarm ausgelöst wird,
 - o b) als Wärmeträgermedien nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1 (deren Hauptbestandteil Ethylen- oder Propylenglycol sind) verwendet werden.
- Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Mittel verwendet werden, die keine Gefahr für die Gewässer (einschließlich Grundwasser) darstellen.
- Die Ableitung von ggf. im Zuge der Baumaßnahmen zu hebendem Grundwasser ist im Vorfeld sicherzustellen. Die Erschließung von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahmen ist gemäß § 49 WHG der Unteren Wasserbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, bei unbeabsichtigter Erschließung unverzüglich anzuzeigen.

Die Entnahme von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf dem Grundsatz nach gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine bauzeitliche Grundwasserhebung ist auf das Vorliegen der Voraussetzungen oder Erlaubnisfreiheit zu prüfen.
- Werden ggf. Trafo- oder Übergabestationen errichtet, wird auf Folgendes hingewiesen: Trafos nutzen u.U. Mineralöl (Wassergefährdungsklasse 1) als Trägermittel. Damit handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 9 AwSV. Die Anlage ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial A [volumenabhängig] zuzuordnen. Für die oberirdische Anlage besteht gemäß § 40 Abs. 1 AwSV keine Pflicht zur Anzeige bei der Wasserbehörde.
- Es ist durch den Hersteller der Anlage zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen realisiert werden, um ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder ein Gewässer im späteren Betrieb der Anlage zu verhindern (gemäß § 5 WHG).
- Südlich des Plangebietes befindet sich der „Graben Straße Ermlitz-Wehlitz“. Dieser ist nach § 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ein oberirdisches Gewässer II. Ordnung, für welches die Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landes zu beachten sind.

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 13) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 14) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.

Zu 15) Der Hinweis wird berücksichtigt.

In die Begründung wurde als Teil B der Umweltbericht eingefügt. Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages geprüft, die Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen.

Zu 16) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Bewertung der Biotoptypen wird geprüft. Die im Ergebnis der Prüfung gewählten Ansätze bzw. Interpolationen werden im Umweltbericht unter Pkt. 2.3.7 begründet.

Zu 17) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die geschützten Biotope werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Außerdem wird in den textlichen Festsetzungen der Schutzstatus berücksichtigt.

14 06. Untere Immissionsschutzbehörde:

Dem Vorhaben stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Es ist nicht mit störenden Emissionen/Immissionen ausgehend von den geplanten PV-Flächen zu rechnen.

15 07. Untere Naturschutzbehörde

Entsprechend § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Umweltbericht sind die Funktionsstörungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und die optischen Störungen im Landschaftsbild, die von den ermöglichten Eingriffen ausgehen werden, zu ermitteln und ihre im Plangebiet möglichen Behebungen durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ihren positiven Wirkungen, aber auch mit ihren negativen bzw. einschränkenden Folgen darzustellen. Dabei ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Dies beinhaltet:

- Darstellung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter - insbesondere die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen.
- Es sind die Auswirkungen der Planung auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten zu prüfen und entsprechend der Bewertungsmaßstäbe nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Insbesondere die Ackerfläche ist als Habitat für Bodenbrüter und/ oder Feldhamster geeignet. Aktuelle Daten zu faunistischen Kartierungen und Biotopkartierungen können ggf. beim LAU abgefordert werden.
- Bewertung der geplanten Eingriffe und Ableitung geeigneter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

16 Im Folgenden sind die nachstehenden konkreten Hinweise aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zum vorliegenden Vorentwurf zu beachten:

- Der Bewertung der Biotoptypen im Bestand des Bebauungsplans Nr. 3.20 (Bezeichnung sollte auf Nr. 1/92 in Eingriffs-Ausgleichsbilanz angepasst werden) kann nicht gefolgt werden. Laut der Begründung zum B-Plan 1.92 sind 80 % der nicht bebauten Fläche als Grünfläche mit einheimischen Bäumen und Sträuchern mit Wildkräutersäumen anzulegen und die restlichen 20% sind als Sukzessionsfläche freizuhalten. Eine Bewertung dieser Flächen als „sonstige Grünanlage nicht parkartig (PYY)“ bzw. „Scherrasen (GSB)“ wird dem geplanten Entwicklungsziel nicht gerecht. Es wird empfohlen eine Interpolation der Biotoptypen PYC und HGA anstelle PYY sowie der Biotoptypen URA und HTA anstelle von GSB vorzunehmen und in die Bilanz einzustellen.
- Weiterhin ist in der A/E-Bilanz bzw. in textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen, dass sich innerhalb des B-Plan-Gebietes insbesondere auf Teilflächen mit Pflanzgeboten bereits nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (HSA) befinden (siehe Anlage). Diese dürfen durch die Festsetzungen insbesondere des Pflanzgebots P2 bzw. Festsetzung 4.4 sowie 4.7 nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

17

18

08. Untere Abfall und Bodenschutzbehörde

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anmerkungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/ 20.1 „Solarpark Ermlitz“:

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen sollen vorrangig bereits versiegelte, sanierte oder baulich veränderte Flächen wieder nutzbar gemacht werden.

19

Der vorliegende Bebauungsplan soll einen bestehenden B-Plan ersetzen. Die bereits zu 60% errichteten Solaranlagen sollen als Nutzung im Plan festgesetzt werden. Der rechtskräftige B-Plan soll um zusätzliche Flächen erweitert werden. Diese Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Planungsvorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Neben der Versiegelung durch Fundamente wird der Boden unter den Solarmodulen verschattet und die Versickerungsfläche unter den Modultischen vermindert. Das Vorhaben wird somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorrufen.

Gemäß §§ 2ff BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu betrachten.

Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden zu charakterisieren und zu bewerten. Dazu ist das Bodenfunktionsbewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt zu nutzen.

Die Flächen sind Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Die Böden dienen der Niederschlagsspeicherung aber auch der Grundwasserneubildung und sind damit gleichzeitig Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers. Die Böden sind aktuell weder versiegelt noch schadstoffbelastet.

Um die intakten Bodenflächen unter den PV-Modulen zu erhalten, sollte der Abstand zwischen den Modultischen ausreichend bemessen werden, sodass Verschattung und Austrocknung der Flächen minimiert werden.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Boden sollte schutzgutbezogen erfolgen. Erforderliche Flächenversiegelungen können durch Entsigelung im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA ausgeglichen werden. Die Entsigelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kleinert

Amtsleiterin / Dezernentin III

Anlage: Übersichtsplan § 30 Biotope

Gemeinde Schkopau

Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 18) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 19) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Belange des Bodenschutzes wurden in die Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Teil B der Begründung) eingestellt.

ERGEGANGEN AM 13. FEB. 2023

108/11

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Torsten Ringling
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz
Telefon 03461 40-2464
Fax 03461 40-1480
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen _____ Ihr Schreiben vom _____ Unser Zeichen 612600-22331 Datum 30.01.2023

Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau
Hier: Nachtrag zur Stellungnahme des Landkreis vom 18.01.2023 betreffend Punkt 02.
(Untere Denkmalschutzbehörde)

Sehr geehrter Herr Ringling,

das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) hat zu o. g. Vorhaben eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

Demnach befindet sich im Bereich des Vorhabens ein archäologisches Kulturdenkmal i. S. d. § 2 DenkmSchG LSA. Es handelt sich dabei um eine jungsteinzeitliche Siedlung. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme (Hügelgrab-undatiert, Grabenwerk-Neolithikum, Körpergräber-Jungsteinzeit, Siedlung-Jungsteinzeit, Bestattungen-Bronzezeit, Grabenwerk-Eisenzeit, Siedlung-Eisenzeit. Körpergrab-Mittelalter); zur Ausdehnung siehe Anlage.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen auf Grund der topografischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesebefunden usw. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des sog. Mitteldeutschen Altsiedellandes, das auf Grund der hohen Besiedlungsdichte und langen Siedlungskontinuität seit dem Auftreten erster bäuerlicher Kulturen vor 7500 Jahren in der Region eine hohe Dichte an archäologischen Kulturdenkmalen aufweist. Entscheidend für die Besiedlung sind die besonders naturräumlichen Standortfaktoren, die durch günstige topografische und klimatische Voraussetzungen sowie die sehr gute Bodenqualität bestimmt werden. Dazu zählt die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung, welche im Süden durch den kleinen Quellbach und die südlich gelegene Weiße Elster mit dem

Hausanschrift und Bürgerinformation Merseburg
Anschrift: Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift: Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Bürgerinformation Querfurt
Anschrift: Ringling 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN: DE36 9055 3762 3310 0057 62
BIC: NOLA0E21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC: BYLADEM1001



Öffnungszeiten und weitere Informationen finden Sie auf www.saalekreis.de.

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis auf das archäologische Kulturdenkmal wird unter Pkt. 8.2 nachrichtlich ergänzt. Darüber hinaus wird der Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.

Der Hinweis auf Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht gemäß DSchG LSA ist bereits in der Planunterlage enthalten.

1

Noch
1

Mühlgraben, im Norden durch die Weiße Elster und den Kabelskebach gewährleistet ist.

Erste Hinweise auf die Anwesenheit von Menschen südlich des Vorhabengebietes stellen Steingeräte dar, die 1938 im Rahmen der Flussregulierung der Elster südöstlich des Vorhabengebietes in ca. 7 Meter unter der heutigen Oberfläche in einer Schottererschicht aufgefunden worden waren. Weitere Funde von Geräten und Tierknochen aus dem Bereich der Flussverlegung wurde im Jahr 1951 und den Jahren 1964 bis 1968 geborgen (1). 1984 sowie 2000 konnte nordöstlich des Ortsteils Rübsen (2) und daher unmittelbar südlich des Vorhabengebietes Steingeräte aufgelesen werden, die es erlauben, den Fundplatz in das sog. Clactonien, einer altsteinzeitlichen Silexkultur am Übergang der Holstein-Warmzeit zur jüngeren Saale-Kaltzeit vor ca. 300.000 Jahren, zuzuweisen. Dabei handelt es sich um Hinterlassenschaften des sog. Neandertalers, der in kleinen, umherziehenden Gruppen an wechselnden Standorten selbstgenügsam der Jagd, dem Fischfang und dem Sammeln von essbaren Pflanzen nachging. Derartige Fundstellen haben auf Grund der absoluten Seltenheit als älteste Wurzeln unserer eigenen Geschichte eine einmalige geschichtliche Bedeutung.

In die Zeit der frühen jungsteinzeitlichen Bauernkulturen gehört im Süden des Vorhabengebietes eine Siedlung der sog. Stichbandkeramik (ca. 4900-4600 v. Chr.), die sich großflächig entlang der Elsterniederung von der Autobahn A9 über die Ortslage von Ermlitz nach Westen erstreckt. Die Kulturgruppe ist nach der charakteristischen Verzierungsart der Keramik in Form von doppelstichverzierten Bandmustern benannt. Diese überwiegend in Mitteldeutschland und Böhmen verbreitete Gruppe ist aus der älteren Linienbandkeramik-Kultur (ca. 5500-4900 v. Chr.) hervorgegangen, die – ursprünglich aus dem „donauländischen“ Gebiet eingewandert- die sesshafte, bäuerliche Lebensweise nach Mitteldeutschland brachte. Seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde wiederholt nicht nur Fundmaterial geborgen, sondern lieferten auch verschiedene kleinräumige Bodenaufschlüsse im Zuge der Kiesgewinnung zahlreiche Siedlungsbefunde. Dies betrifft im Süden des Vorhabengebietes (3) die Abbaugrube des Gutsbesitzers Burckhardt unmittelbar nördlich der heutigen L170. Aus dieser wurden neben Steinbeilen und Silexabschlägen auch mit charakteristischen Stichbändern verzierte Keramik geborgen. Weiteres zugehöriges Fundmaterial konnte bei Flurbeghebungen 1984- 2022 im östlich anschließenden Bereich sowie südwestlich der Kiesgrube entdeckt werden (4). Die Befundlage wird durch weiteres Fundmaterial und Siedlungsbefunde aus der Kiesgrube Reibandts westlich von Ermlitz ergänzt (5). 1914 wurden erste Steingeräte und Keramik aus der Sammlung des Kantors Möbius gemeldet. 1929 konnte Agde zusammen mit dem Heimatmuseum Schkeuditz in der Grubenwand unter einer 0,5 Meter hohen Überdeckung jüngerer Bodenablagerungen neben Feuerstellen, auch eine Reihe von Abfall-, Brenn- und Siedlungsgruben untersuchen. Regelmäßige Begehungen seit den 1940-er Jahren erbrachten weiteres Fundmaterial. Schließlich konnten auf Grund des fortschreitenden Kiesabbaus in den Jahren 1985 bis 1991 zunächst ehrenamtliche Helfer, später unterstützt durch Mitarbeiter des LDA eine Reihe an Siedlungsgruben dokumentiert. Dem Siedlungsbild zur Folge liegt hier eine Siedlungsagglomeration aus mehreren, aufeinander bezugnehmenden jungsteinzeitlichen Ansiedlungen vor. In Analogie zu bekannten Siedlungen bei Eythra (L), Tultowitz (BLK) und Niederröblingen (MSH), die bis zu 30 ha umfassen, und unter Berücksichtigung der kolluvialen Sedimentablagerung bei Ermlitz wird sich die vorliegende Siedlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über das bisher bekannte Areal nach Norden bis in das des Vorhabengebietes hinein erstrecken.

Vorab undatiert ist die Situation eines weiteren, im Südwesten des Vorhabenbereiches durch Fernerkundung entdecktes Grabengeviert (6) mit abgerundeten Ecken, das sich sowohl durch Veränderungen der obertägigen Bewuchsmerkmale als auch durch eine Bodenzusammensetzung der Grabenverfüllung im Satellitenbild abzeichnet. Gerade die Luftbildprospektion hat hier eine Vielzahl neuer Fundstellen zu Tage gebracht. Das Erdwerk wird mit Funden aus dem unmittelbar westlich anschließenden Areal in Verbindung stehen. 1984 konnte bei der Anlage einer Baugrube in 0,4 Meter unter dem heutigen Geländeniveau eine Kulturschicht beobachtet werden, die nach Ausweis des

2 / 5

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
1

Keramikmaterialien in die ältere Eisenzeit zu datieren ist (ca. 500-300 v. Chr.) (7). Da es sich um Material handelt, dass durch Erosion hangabwärts umgelagert ist, wird die Lage der Siedlung sich bis in das Vorhabengebiet hinein erstrecken. Die Funktion entsprechender Grabeneinfassungen können durchaus verschieden sein, die von einer viehwirtschaftlichen Einhegung, über religiöse Einrichtung bis hin zur Befestigung zur herrschaftspolitischen Erfassung des Umlandes dienten. Der Befundlage zur Folge handelt es sich um ein hangabwärts umgelagertes Fundmaterial, so dass berechnete Anhaltspunkte bestehen, dass die zugehörige Siedlung weiter nördlich im Bereich des Vorhabengebietes liegt.

Innerhalb der Gemarkung Ermlitz liegen laut urkundlicher Überlieferung zwei Altsiedlungen vor. So geht aus einer Urkunde aus dem Jahr 1267 hervor, dass neben dem Ortsteil Rübsen hier auch die Orte Dovertowe und Otmugk gelegen haben müssen. Die Hintergründe für die Aufgabe der jeweiligen Siedlungen sind durchaus unterschiedlich und können sowohl auf Veränderungen des Klimas, Wandels in der Wirtschaftsweise und ungünstige Standortbedingungen zurückgehen, wie auch auf Seuchen oder kriegerische Auseinandersetzungen zurückgehen. Abgesehen von der kurzen Erwähnung sind wesentliche historische Aspekte unklar. Dies betrifft sowohl die Ausdehnung, innere Siedlungsstruktur, umliegende Wirtschaftsbereiche oder die wirtschaftliche Einbindung in die Region, wie die eigentliche Entstehungszeit, Funktion und Aufgabe der jeweiligen Orte. Gerade die archäologischen Quellen erlauben es über die bekannten Quellen hinaus zentrale Fragen nicht nur in Bezug auf die einzelne Siedlung, sondern auch hinsichtlich der Genese der Siedlungslandschaft zu beantworten. Hinweise auf die Lage der Siedlungen (8) liefert der Fund einiger slawischer Scherben im Osten von Ermlitz, die von Straßgefängenen in den 1940-er Jahren aufgelesen und dem Museum in Dresden 1962 überstellt wurden. Mit Blick auf die Herkunft der Funde südlich des Vorhabengebietes und der entsprechenden Größe mittelalterlicher Ortschaften, wird die Siedlung von Süden bis in das Vorhabengebiet reichen.

Aus dem nördlichen Bereich des Vorhabengebietes liegen weitere archäologische Kulturdenkmale vor. Dazu zählt ein einfaches Grabenwerk (9). Derartige Anlagen mit einfachen Graben lassen sich anhand von Analogien zu bereits ergrabenen Fundstellen in die Jungsteinzeit und zwar in die Stichbandkeramik (ca. 4900-4600 v. Chr.) datieren. Hier ergibt sich nicht nur ein direkter Zusammenhang zu den zeitgleichen Siedlungen im Süden Sachsen-Anhalts, sondern zugleich eine funktionale Ergänzung der kultisch genutzten Anlagen. Zwischen der Siedlung und dem Grabenwerk wird ein Wegenetz bestanden haben. Derartige archäologische Komplexe aus Siedlungen, Grabenwerk und Altwegen sind für die Rekonstruktion der Genese historischen Siedlungslandschaft von zentraler Bedeutung.

Ebenfalls in die Jungsteinzeit, allerdings mit jüngerer Zeitstellung, sind Funde aus dem benachbarten Ort Großkugel (10) zu datieren. Aus dem unmittelbaren Umfeld der heutigen Ortschaft stammt eine mehrfach facettierte Steinaxt aus der Mitte des 20. Jahrhunderts, die in die schnurkeramische Kultur (ca. 2800-2200 v. Chr.) zu datieren ist. Vollständige Steinbelle und Steinäxte sind zumeist als Grabbeigabe in den Boden gelangt und liefern Hinweise auf ehemalige Hügelgräber. Diese sind zwar durch die intensivierte Landschaft weitgehend eingeebnet, lassen sich aber im Luftbild als ringförmige Bodenverfärbung noch verorten. Weitere zeitgleiche Keramikfunde aus dem benachbarten Röglitz (11) und bei Ermlitz (12) verweisen auf eine dichte Besiedlung, so dass mit weiteren Gräbern im Vorhabengebiet zu rechnen ist.

Eine durchaus vergleichbare Siedlungsdichte zeigt sich auch zum Beginn der Bronzezeit mit der Aunjetitzer Kultur (ca. 2200-1500 v. Chr.). Bronzeringfunde südlich von Großkugel (13) aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts zeugen von der Einbindung in ein überregional agierendes Handwerks- und Handelssystem. Der für die damalige Entwicklung wirtschaftlich entscheidende Salz- und Bronzehandel wurde über zentrale Verkehrswege abgewickelt. Deren ehemaliger Verlauf lässt sich anhand monumentaler Grabhügel etwa bei Gröbers und Osmünde, Siedlungen mit zentralörtlichen Funktionen

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
1

oder bedeutenden Hortfunden wie die in Dieskau und Bennewitz nachvollziehen. Gerade die rituellen Deponierungen von derartigen Bronzeobjekten geben indirekt Hinweis auf eine, in unmittelbaren Umfeld lebende und arbeitende Oberschicht, so dass auch für das Vorhabengebiet bei Erdarbeiten mit entsprechenden Hinterlassenschaften und Fundstellen zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist auch eine Reihe an Hügelgräbern der Bronzezeit darunter der sog. „Wacht Berg“ und „Hemberg“ bei Ermlitz zu werten (14). Diese sind in lockerer Streuung als markante Bezugspunkte an exponierten topografischen Stellen in der Landschaft errichtet. Zwar ist die Masse durch Beackerung und Erosion obertägig kaum noch auszumachen, allerdings liefern Flurnamen und historische Karten vor allem aber Befliegungen Hinweise auf die ehemalige Lage. Zumeist zeichnen sich Wandgräben der Hügel mit Zentralbestattung noch im Bewuchs und durch abweichenden Bodeneintrag als ringförmige Verfärbungen ab. So konnten im Luftbild weitere Hügelgräber westlich des Vorhabengebietes mit Hilfe von Satellitenbildern entdeckt werden (15). Auf Grund der weiträumigen Verteilung der Gräber ist mit Blick auf die noch bekannten Hügel bei Ermlitz und Röglitz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im Bereich des Vorhabengebietes weitere Bestattungen befinden.

2

Die o. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigung der Kulturdenkmale. Gemäß §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit die für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungspflichtiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, dass Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der gemäß Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a.57731-4065-f5/07) durch das LDA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64).

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann –möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation ist gemäß Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a.57731-4065-f5/07) durch das LDA durchzuführen. Die Ausführung zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

Noch
2

schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend dem Denkmalschutzgesetz LSA das Verursacherprinzip.

Die Vereinbarung ist in Kopie der Denkmalschutzbehörde Saalekreis unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig, mindestens 8 Wochen im Vorfeld der Maßnahme, mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Für Rückfragen zum Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht im LDA Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-381, Email: s.friederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kleinfert
Amtsleiterin / Dezernentin III

Anlage:
archäologisches Kulturdenkmal

Gemeinde Schkopau **Vorentwurf**
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Christine Freckmann

Von: Mokosch, Thomas <Thomas.Mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 21. Juni 2024 11:07
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: B-Plan Nr. 3/20.1 Solarpark Ermlitz

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1 | im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVvA betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Thomas Mokosch
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2170
E-Mail: thomas.mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **7a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch das Vorhaben sind keine Belange des Referates Wasser betroffen.

Christine Freckmann

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 09:07
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz

Sehr geehrte Frau Freckmann,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

- 1 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.
- 2 Hinweis:
Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--
Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **7b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Saalekreis und damit auch die Untere Naturschutzbehörde wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu 2) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Christine Freckmann

Von: Bauer, Mike <Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 07:39
An: 'christine.freckmann@slg-stadtplanung.de'
Betreff: BP Solarpark Ermlitz

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: **Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz
Stadt: Schkopau
Ortsteil: Ermlitz
Landkreis: Saalekreis
Aktenzeichen: 21102/01-4729/2024.BP
Kurzbezeichnung: Schkopau-4729/2024.BP-OT Ermlitz, Solarpark Ermlitz

- 1 Mit dem o.g. Bebauungsplan soll die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ in Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz" planungsrechtlich gesichert werden.
Wie bereits im Januar 2023 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde zum o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Schkopau keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.
- 2 Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.
- 3 Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512

Sachsen-Anhalt
#modernenken

1

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **7c**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Da keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Saalekreis und damit die Untere Immissionsschutzbehörde wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 6 der Versandliste).

Zu 3) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

VERGABEN NR. 75. JULI 2024

271 (v)

7d



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt - Postfach 200256 - 06003 Halle (Saale)

Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Halle, 11.07.2024

**Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß
Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Zeichen: SLG-ct

„Solarpark Ermlitz“, Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz

Mein Zeichen: 307.5.13.30319-
24-19

**Vorhabenträger: Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8, 06114 Halle (Saale)**

Bearbeitet von: Herr Mühlenberg

hier: Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde

Andreas.muehlenberg
@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1598
Fax: (0345) 514-18 29

Nach abschließender Prüfung der mit E-Mail vom 20. Juni 2024, eingegangen
Planungsunterlagen nimmt die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-
Anhalt zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **7d**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine in Zuständigkeit der oberen
Luftfahrtbehörde berührenden zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen sind.
Durch das Referat 307 wird die Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

1

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) innerhalb von Bauschutzbereichen von
Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außer von Flugsicherungsanlagen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung
zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100
Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der
Luftfahrtbehörden genehmigen.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

022 9111 5A
10103

**Noch
1**

Das gleiche gilt gemäß § 14 Abs. 2 1. Halbsatz LuftVG für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Bodenerhebungen mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG gelten die §§ 12 bis 14 sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Aufgrund der geplanten Bauhöhe im Solarpark bedarf es vorliegend keiner luftrechtlichen Zustimmung oder Genehmigung. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Flugbetriebes am Flughafen bedingt durch zum Beispiel Blendungen der Luftfahrzeugführer bedingt durch die PV-Anlagen ausgeschlossen ist, da uns dazu keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnis vorliegen oder an anderen Flugplätzen vorgetragen wurden.

Demnach sind keine die Zuständigkeit der oberen Luftfahrtbehörde berührenden zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen.

Eine Zustimmung zur Baugenehmigung durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als zuständige zivile Luftfahrtbehörde gemäß §§ 12, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 LuftVG gilt somit als erteilt.

2

Für die Prüfung **militärischer Flugsicherheitsbelange** ist aufgrund des Luftverkehrsgesetzes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bauvorhaben das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw **durch die Genehmigungsbehörde direkt zu beteiligen.**

Die gutachtliche Stellungnahme gemäß § 16 a LuftVG zur Prüfung der Notwendigkeit einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und Veröffentlichung Solarparks in den militärischen Tiefflugkarten muss durch die zuständige Genehmigungsbehörde beim

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr BAIUDBw
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn**

beantragt werden.

3

Hinweis:

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **7d**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird nachträglich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**Noch
3**

Änderungen zum Bauvorhaben in Bezug auf die Erweiterung, Gesamthöhe und/oder Standort sind dem Landesverwaltungsamt, Referat 307, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, da hier auf Grund der Nähe zum Flughafen Halle/ Leipzig, eine erneute Prüfung notwendig ist.

Im Schriftverkehr bitte ich um Angabe des Az.: 307.5.13.30319-24-19.

4

Gemäß der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346) in der derzeit gültigen Fassung handelt es sich bei dieser Stellungnahme nicht um eine kostenpflichtige Amtshandlung, so dass keine Kosten erhoben werden.

Im Auftrag



Mühlenberg

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **7d**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Im Falle von Änderungen am Bauvorhaben in Bezug auf die Erweiterung, Gesamthöhe und/oder Standort wird das Referat 307 unverzüglich informiert.

Zu 4) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Schkopau; Landkreis Saalekreis
Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorhaben: Teilbebauungsplan (TBP) Nr. 3/20.1 „Solarpark
Ermilitz“ im Ortsteil Ermilitz,
Vorgelegte Unterlagen: Entwurf; Stand 26.04.2023

Halle, 11.06.2024
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-119/2
Bearbeitet von:
Annett Winzer
Tel.: +49 345 6912-814
E-Mail:
Annett.Winzer@sachsen-
anhalt.de

1

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 03.06.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu o. g. Planung der Gemeinde Schkopau zu.

Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt mit dem TBP Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermilitz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) innerhalb des seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Gewerbepark Ermilitz“ zu schaffen.

Da innerhalb des Bebauungsplangebietes ausschließlich PVFA errichtet wurden und eine Umsetzung der Planung hinsichtlich gewerblicher Entwicklung bisher nicht erfolgt ist, soll der Bebauungsplan Nr. 1/92 „Gewerbepark Ermilitz“ unter der Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 3/20 „Solarpark Ermilitz““ weitergeführt werden. Damit ist auch eine Klarstellung und Dokumentation des zukünftigen Entwicklungsziels der Gemeinde Schkopau für diesen Standort verbunden. Der Bebauungsplan Nr. 3/20 „Solarpark Ermilitz“ wird aus zwei Teilbebauungsplänen

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermilitz“, OT Ermilitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die allgemeinen Feststellungen zu Planinhalt und Planungsziel werden zur Kenntnis genommen.

**Noch
1**

bestehen.

Der TBP Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ mit einer Größe von ca. 45,7 ha durchläuft derzeit das Aufstellungsverfahren.

2

Bereits zu dem Vorentwurf des TBP Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ im Ortsteil Ermlitz der Gemeinde Schkopau wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes des TBP stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf, Stand April 2022, nichts Wesentliches geändert hat. Von daher behält die am 02.02.2023 abgegebene landesplanerische Stellungnahme zum TBP Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ im Ortsteil Ermlitz ihre Gültigkeit.

Die raumbedeutsame Planung der Gemeinde Schkopau, der TBP Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ im Ortsteil Ermlitz, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3

Hinweisen möchte ich darauf, dass auf der Ebene der Regionalplanung auch die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 maßgebend ist.

4

➤ Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

5

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher,

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde bereits in der Stellungnahme vom 02.02.2023 festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben um eine raumbedeutsame Planung handelt, die jedoch den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht. Die raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Dies wird mit vorliegender Stellungnahme bestätigt.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planänderung des REP Halle 2010 wurde bereits berücksichtigt.

Zu 4) Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Erlangung der Rechtskraft erfolgt die Übergabe der geforderten Unterlagen. Das MIV wird im weiteren Verfahren beteiligt.

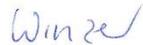
**Noch
5**

mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.

6

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Winzer

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

EMGEANGEN AM 08. FEB. 2023

96/70



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3853 • 39011 Magdeburg

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

**Teilbebauungsplan (TBP) Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ im Ortsteil Ermlitz,
Gemeinde Schkopau, Landkreis Saalekreis**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwick-
lungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand: April 2022

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 01.12.2022 die Unterlagen zu o. g. Planung zu.

Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt mit dem TBP „Solarpark Ermlitz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, auf dem im seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/92 ausgewiesenen Sondergebiet mit dem Zweck Hotel, Photovoltaikanlagen zu errichten. Der BP wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der am 19.12.2018 rechtswirksam gewordenen 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schkopau entwickelt.

Die betroffene Fläche hat eine Größe von ca. 45,7 ha. Für das Sondergebiet Photovoltaik soll eine Fläche von ca. 35,4 ha festgesetzt werden, die restliche Fläche wird als Grünfläche und Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg festgelegt.

Im FNP der Gemeinde Schkopau ist die Fläche als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halle, 03. Februar 2023
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-119/1
Bearbeitet von:
Andreas Rüter
Tel.: +49 345 6912-822
E-Mail:
Andreas.Rueter@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

**Noch
1**

Nach Prüfung dieser Planunterlage wird nachfolgende landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

2

> Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

> Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der TBP „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau ist raumbedeutsam im Sinne von raumbestimmend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als überwiegend sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

> Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der TBP „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau wird aus dem FNP entwickelt. Die Planung entspricht der im Zuge der Neuaufstellung des FNP vorbereiteten und in diesem Rahmen der bereits durch die oberste Landesentwicklungsbehörde landesplanerisch abgestimmten beabsichtigten baulichen Nutzung des Plangebietes (landesplanerische Stellungnahme vom 14.03.2018, AZ 24.32-20221/30-00066.2). Somit wurde der Nachweis für die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung schon auf der Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau erbracht.

Die im Rahmen der Aufstellung des TBP zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich ergebend aus dem LEP-LSA 2010, dem REP Halle 2010 und dem Teilgebietsentwicklungsplan für den Planungsraum Merseburg-Ost 1998 liegen dem TBP zugrunde.

2

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.

3 Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

4 > **Hinweis zum Raumordnungskataster**
Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 LEntwG LSA ein Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.
Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel. 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Lagestatus 489).

5 > **Hinweis zur Datensicherung**
Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der v. g. Bauleitpläne bzw. städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.
Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rüter

Anlage: Rechtsgrundlagen

Gemeinde Schkopau **Vorentwurf**
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 9 der Versandliste).

Zu 4) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Erlangung der Rechtskraft erfolgt die Übergabe der geforderten Unterlagen. Das MIV wird im weiteren Verfahren beteiligt.

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

**Geschäftsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

Tel.: +49345 20938315
Fax: +49345 20938319
e-mail: mark.irmer@planungregion-halle.de
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SLG-cf
03.06.2024

Ihrin Zeichen
rpg-h-
2024-00303

Bearbeitet von: Halle,
Herr
17.06.2024
Irmer

**Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“,
Gemeinde Schkopau**

- Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle
Bezug: Stellungnahme der RPG Halle vom 24.01.2024

Sehr geehrte Frau Freckmann,

mit Schreiben vom 03.06.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

1

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Vorsitzender,
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schloßpuffer Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@lk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Cornelia Deimer
Tel.: (+49345) 20938312
e-mail:
info@planungregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE28003300030110060970
BIC: NOLADE33BLK
Kreisverwaltung Burgenlandkreis

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die in Pkt. 3 der Begründung benannten gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert.

noch
1

- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

2

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der Landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

3

II Ausführungen zum Bebauungsplan

In der Gemeinde Schkopau ist in der Gemarkung Ermlitz die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt werden. Das Sonstige Sondergebiet besteht aus 3 Teilflächen und ist etwa 35 ha groß. 2 Teilflächen sind bereits mit Photovoltaikanlagen bestanden. Die dritte Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist eine Sonderbauflächen Photovoltaik dargestellt.

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen der Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau keine Bedenken geäußert.

III Sonstige Hinweise

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegenüber der Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

4

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Saalekreis
- untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 4) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH - PF 13 52 - 09072 Chemnitz

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: SLG-cl
Ihre Nachricht: vom 03.06.2024
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudof
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudof@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 11.06.2024

Gemeinde Schkopau, Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz"
Vorgang-Nr.: TG-V99690

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 | bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.06.2024 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 09.01.2023 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.

2 | Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich auf dem Flurstück 48/31 ein Gasdruckregelanlage RA ON 2649 befindet (siehe Bestandsplan 7 aus Stellungnahme 09.01.2023).

3 | Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift: PF 13 52 - 09072 Chemnitz - Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 - 06184 Kabelsketal
T +49 345 236-0 - F +49 345 236-2311 - service@mitnetz-gas.de - www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung: Dirk Sattur, Christine Janssen - Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)
Registergericht: Amtsgericht Stendal - HRB 5884 - Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) - BIC: COBADE33XXX
IBAN: DE 79 8004 0000 0111 6201 02 - USt-ID-Nr. DE251528934



Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise der Stellungnahme vom 09.01.2023 wurden bereits in der Entwurfserarbeitung berücksichtigt (vgl. nachfolgender Abwägungsbogen).

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Prüfung des Sachverhaltes erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Standortes der Gasdruckregelanlage.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

ERWANGEN AM 09. JAN. 2023

51/11



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH - FF 13 52 - 09072 Chemnitz

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: vom 01.12.2022
Ihre Nachricht: VS-G-W-G/Rud
Unser Zeichen:

Name: Ines Rudloff
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 05.01.2023

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

1

Vorgang-Nr.: TG-V99690

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche *nicht* als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

1. Gashochdruckleitungen

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 265.00 (DN 200/DP 16) und TN 265.07 (DN 100/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben die Bestandspläne Blattnr. 1 - 8.

Für die Gashochdruckleitungen betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

2. Gasmitteldruckleitungen und Gasdruckregelanlage Ortsnetz (RA ON 2649)

Der Verlauf ist aus den Bestandsplänen 7-8 zu entnehmen.

3. Allgemeingültige Hinweise und Forderungen

Wir bitten den Verlauf der Gasleitungen sowie die dazugehörenden Schutzstreifenbreiten in Planzeichnungen mit aufzunehmen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift: PF 13 52 - 09072 Chemnitz - Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 - 06184 Kabelsketal
T: +49 345 216-0 F: +49 345 216-2311 - service@mitnetz-gas.de - www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung: Dirk Sattur - Christine Janssen - Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)
Registergericht: Amtsgericht: Stendal - HRB 5894 - Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) - BIC: COBADE33XXX
IBAN: DE79 8004 0030 0111 6201 02 - US-ID-Nr.: DE251538934



Ein Unternehmen der
envia Gruppe

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Prüfung des Sachverhaltes erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Verlaufs der Gashochdruckleitung sowie der Gasmitteldruckleitung in die Planzeichnung. Der genannte Schutzstreifen wird durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichnet. Die Begründung wird unter Pkt. 5.4 sowie Pkt. 7.6 ergänzt.



Seite 2/2

2

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ein Unternehmen der
 Gruppe

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Körnerstr. 66, 04288 Leipzig

StadtLandGrün
Händelstr. 8
06114 Halle (Saale)

Emöke Ghiaba | Ost – Westsachsen
Maßnahmen ID: Ost13_2024_109696
FMB-Stellungnahmen-PT113-Leipzig@telekom.de
01.07.2024

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1 | Im Planbereich des Solarparks befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

2 | Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr.: 248 586 68 | IBAN: DE 17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalani (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Madesir (Vorsitzender), Peter Beutigen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Telekommunikationslinien sind bereits nachrichtlich in die Entwurfsfassung übernommen worden.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie der Bauausführung zu beachten.

Christine Freckmann

Von: Röhl, Steffen <steffen.roehl@midewa.de>
Gesendet: Freitag, 7. Juni 2024 11:07
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Cc: Daniel Müller
Betreff: Gemeinde_Schkopau_Bebauungsplan_Nr.3-20.1_Solarpark-Ermlitz
Anlagen: Merkblatt Leitungsauskunft.pdf

**Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr.3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB**

Hier: Stellungnahme Trinkwasser

Sehr geehrte Frau Christine Freckmann,

1 | vielen Dank für Ihre Nachricht vom 03.06.2024. Die MIDEWA GmbH stimmt der o.g. Maßnahme zu. Zur Stellungnahme vom 13.12.2022 haben sich unsererseits keine neuen Sachverhalte ergeben. Die Stellungnahme ist für die nächsten 2 Jahre gültig.

2 | Wird nach Abschluss dieser Frist mit der o.g. Maßnahme angefangen, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören.

Eine aktuelle Leitungsauskunft bekommen Sie Online:
<https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Müller i.A. Röhl
Technischer Leiter Mitarbeiter Technik
Im Namen und im Auftrag der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mittelddeutschland mbH
--

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Röhl
Mitarbeiter Liegenschaften

Tel.: +493461352576 Fax: +493461352548
Niederlassung Saale-Weiße Elster / Weißenfelser Straße 74 / 06217 Merseburg / Deutschland

MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH
Verwaltung | Bahnhofstr. 13 | 06217 Merseburg | www.midewa.de
Sitz der Gesellschaft: Köthen | Amtsgericht: Stendal | HRB-Nr. 33088 | Steuer-Nr. 116/107/10028 | USt-ID-Nr. DE362934537
Geschäftsführung: Uwe Störzner, Julien Malandain, Jana Brautigam (Prokuristin), Clemens Iltting (Prokurist), Aufsichtsratsvorsitzende: Anja Krüger

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die MIDEWA GmbH stimmt dem Vorhaben zu.

Es haben sich keine neuen Sachverhalte gegenüber der Stellungnahme vom 13.12.2022 ergeben (vgl. nachfolgender Abwägungsbogen).

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

14 (17)

Christine Freckmann

Von: Röhl, Steffen <steffen.roehl@midewa.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 08:20
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Cc: Daniel Müller
Betreff: Bauvorhaben: B-Plan Nr. 3/20.1_Solarpark-Ermlitz
Anlagen: LP-00002_Trinkwasser_2000.pdf; LP-00004_Trinkwasser_500.pdf; LP-00005_Trinkwasser_500.pdf; LP-00003_Trinkwasser_2000.pdf; LP-00001_Trinkwasser_2000.pdf; Merkblatt Leitungsauskunft.pdf

Bauvorhaben: B-Plan Nr. 3/20.1_Solarpark-Ermlitz
Hier: Stellungnahme Trinkwasser

Sehr geehrte Frau Christine Freckmann,

1 vielen Dank für Ihre Anfrage. Die MIDEWA GmbH stimmt der o.g. Maßnahme zu. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten.

Im Gebiet der o.g. Maßnahme befinden sich TW- Leitungen der MIDEWA GmbH. Als Anlage erhalten Sie unseren Lageplan mit eingetragenem Bestand der TW- Leitungen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der einzelnen TW- Hausanschlüsse nicht bzw. nur zum Teil in unseren Planauszügen dargestellt sind. Die Angaben im Lageplan Trinkwasser dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität

2 Obwohl sich gemäß Lageplan keine TW- Leitungen im Baufeld der o.g. Maßnahme befinden, ist die genaue Lage vor Baubeginn zusammen mit unserem Leiter Betrieb Herr Dallmeier (Tel. 03461 / 352571) zu bestimmen, um Beschädigungen vorzubeugen.

Zur Tiefenlage unserer TW- Leitungen können wir keine genauen Angaben machen, da uns keine Bestandspläne und Längsschnitte zur Verfügung stehen. Die vorhandenen TW- Leitungen haben in der Regel eine Überdeckungshöhe von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung).

Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit unserem **Leiter Betrieb Herr Dallmeier (Tel. 03461 / 352571)** abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Weiterhin sind bei der Planung und Bauausführung der o. g. Maßnahme die nachfolgend genannten Punkte grundsätzlich zu beachten:

- Zu unseren TW- Versorgungsleitungen müssen Mindestschutzabstände, gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 400-1 eingehalten werden!
- Unsere TW- Leitungen müssen grundsätzlich oberhalb der Abwasserleitungen liegen! Ein Überbauen unserer TW- Leitungen ist nicht statthaft!
- Bei notwendigen Umverlegungen von TW- Anlagen / -Leitungen im Rahmen des o. g. Bauvorhabens muss im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung mit unserem Unternehmen abgeschlossen werden! Die Umverlegungen sind uns schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung seitens unseres Unternehmens!
- Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich unserer TW-Anlagen/ - Leitungen sind die gültigen Vorschriften zu beachten! Gegebenenfalls sind Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastverteilung) notwendig.
- Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten! Eine Überdeckung der vorhandenen TW- Leitungen von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung) muss eingehalten werden!
- Unsere TW- Anlagen sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu sichern und zugänglich zu halten! Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten!
- Werden unsere Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen!
- Werden im Rahmen des o. g. Vorhabens die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen! Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung ist in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und unserem o. g. Leiter Betrieb durchzuführen.

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Sachverhalt wurde geprüft. Die Leitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Teilbebauungsplans

Es erfolgt jedoch die nachrichtliche Darstellung des Anlagenverlaufs in der Planzeichnung.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

**Noch
2**

- Die bauausführende Firma, einschließlich Name und Tel.- Nr. des verantwortlichen Bauleiters, ist der MIDEWA GmbH bekannt zu geben!
- Falls vor Baubeginn eine Ortsbegehung bzw. Trassenbegehung erforderlich ist, steht Ihnen unser o. g. Leiter Betrieb als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen der Trassenbegehung erhält die bauausführende Firma weitere Hinweise, die bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Wird nach dem Ende dieser Frist mit der o.g. Maßnahme begonnen, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören.

Die beiliegende Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine aktuelle Leitungsauskunft bekommen Sie Online:
<https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Müller
Technischer Leiter

i.A. Röhl
Mitarbeiter Technik

Anlage:

5 Lagepläne Trinkwasser
Merkblatt Leitungsauskunft

--

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Röhl
Mitarbeiter Liegenschaften

Tel.: +493461352576 Fax: +493461352548
Niederlassung Saale-Weiße Elster/ Weißenfeller Straße 74 / 06217 Merseburg / Deutschland

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Hauptverwaltung Merseburg | Bahnhofstr. 13 | 06217 Merseburg | www.midewa.de
Sitz der Gesellschaft: Merseburg | Amtsgericht: Stendal | HRB-Nr. 211304 | Steuer-Nr. 112/107/02174 | USt-ID-Nr. DE192062997
Geschäftsführung: Uwe Stürzner, Julien Malandain, Jana Bräutigam (Prokuristin), Anja Marschall (Prokuristin)



Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

StadtLandGrün
Händlerstraße 8
06114 Halle (Saale)

ERWEGANGEN AM 7. JUNI 2024
243

Ableitung: Technischer Bereich
Bearbeiter: Herr Gärtner
Telefon: (03461) 547970 22
Telefax: (03461) 547970 29
Ihr Schr. vom: 03.06.2024
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: CG
E-Mail: christian.gaertner@azv-merseburg.de
Datum: 20.06.2024

Vorhaben: Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.06.2024, Posteingang am 05.06.2024 baten uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme. Hierzu teilen wir Ihnen folgendes mit:

— 1

1. Abwasserbeseitigung

Gemäß den Punkten 6.3 und 6.4 der Begründung zum Entwurf des Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ wird auf den betroffenen Grundstücken kein Abwasser anfallen. Unsere Belange hinsichtlich der Abwasserbeseitigung werden daher nicht berührt.

2

2. abwassertechnische Anlagen

Im Bereich der laut Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 betroffenen Grundstücke befindet sich eine parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 297/91 (L 170) verlaufende grundbuchrechtlich gesicherte Schmutzwasserdruckleitung (verlegt im Schutzrohr DN 200). Diese ist bei der weiteren Planung inklusive zugehörigem Schutzstreifen zu berücksichtigen.

3

Der AZV Merseburg befindet sich derzeit in Verhandlungen zur abwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplangebietes „Airportpark 2“ im OT Ermlitz. Hier ist die Herstellung einer Schmutzwasserableitung aus dem Plangebiet „Airportpark 2“ zu bestehenden Abwasseranlagen im Bereich der L 170 vorgesehen. Ein entsprechender Erschließungsvertrag bzw. eine Ausführungsplanung existiert zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben genannten Bearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Lechmann
Technischer Leiter

Anlage: 2 Lagepläne M 1:1000

Sitz:
AZV Merseburg
Bahnhofstraße 29a
06258 Schkopau

Verbandsgeschäftsführer:
Mario Höritzsch
E-Mail: info@azv-merseburg.de
Internet: www.azv-merseburg.de

Bankverbindung: Saalesparkasse
IBAN: DE 49 8005 3762 0389 3271 86
SWIFT: NOLADE21HAL
UST-Nr.: 112/144/50013

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **16**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Abwasserbeseitigung werden nicht berührt, da kein Abwasser anfällt.

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Prüfung des Sachverhaltes verläuft die benannte Leitung innerhalb einer Grünfläche mit überlagerter Bauverbotszone gem. Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Der Leitungsverlauf wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

StadtLandGrün
Handelstraße 8
06114 Halle

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
07.08.2024

Unser Zeichen
2022-006338-02-OGZ

Anspruchspartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
SLG-cf

Ihre Nachricht vom
03.08.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **17**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH oder sind in nächster Zeit geplant.

Zu 2) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

2 **Hinweis zur Digitalisierung:**
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Christine Freckmann
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner Evelin Sens
Telefon +493413604457
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 06132/24
Reg.-Nr.: 06132/24

PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!

Datum 17.06.2024

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz" OT Ermlitz

Ihre Anfrage/n vom: 03.06.2024 an: GDMCOM Ihr Zeichen: SLG-cf

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

**Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **18**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*



2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.397861, 12.171291

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **18**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der dargestellte Bereich enthält den Geltungsbereich des Vorhabens vollständig.

GDMcom GmbH
Maximilianstraße 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Honke
Amtsgemeinschaft Leipzig
PRB 15861
USt-ID-Nr. DE833071383

Bankverbindung
IBAN DE98 2505 0000 0901 3655 94
BIC WFLADE33 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufendfamilie

Seite 2 von 2





3 Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz" OT Ermlitz**

PE-Nr.: 06132/24
Reg.-Nr.: 06132/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

4 Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

5 Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **18**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der GDMcom bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die GDMcom wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Zu 5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Anlagenbetreiber wurden separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Christine Freckmann

Von: Oliver Thieme <thieme@stadt-bad-lauchstaedt.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 15:35
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz - Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz"

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

hier: **Stellungnahme zum Entwurf, Stand April 2023**

Sehr geehrte Frau Freckmann,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.06.2024:

1 Nach Einsicht in die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ möchte ich Ihnen mitteilen, dass keine Hinweise gegeben und Bedenken geäußert werden.

Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oliver Thieme
Bauamtsleiter

Goethestadt Bad Lauchstädt
Bauamt
OT Schafstädt
Marktstraße 9
06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

Telefon (034636) 748-27
Telefax (034636) 748-45
Internet: www.goethestadt-bad-lauchstaedt.de

1

Gemeinde Schkopau
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt bestehen keine Hinweise oder Bedenken gegenüber der Planung.

Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch die Planung nicht berührt.

Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz
StadtLandGrün
Frau Freckmann
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)



Oberbürgermeister
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 04 / 88-1001
Telefax: 03 42 04 / 88-1778
obm@schkeuditz.de

**Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz
der Gemeinde Schkopau
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Ihr Az: SLG-cf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.06.2024 wurde der Großen Kreisstadt Schkeuditz Gelegenheit gegeben, die vorliegende Planung zu prüfen und eine Stellungnahme als betroffene Nachbargemeinde abzugeben.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird seitens der Stadt Schkeuditz mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen und auf bereits vorliegende positive Stellungnahme vom 02.02.2023 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Bergner
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schkeuditz
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 04 / 88-0
Telefax: 03 42 04 / 88-1777

schkeuditz.de
sv@schkeuditz.de

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE56 8605 5592 1189 2030 02
BIC: WELA33XXX
Steuer-Nr.: 237/149/00226

Datum:
26.06.2024

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
61.1-61 13 40

Sachbearbeiter/in:
Herr Löffler

Telefon:
03 42 04 / 88 1703

Telefax:
03 42 04 / 88 1781

Öffnungszeiten:
Mo, Fr 08:00-12:00
Di 09:00-12:00 und
13:00-18:00
Do* 08:00-17:00
(* nur Online-Terminvergabe/
telefonische Terminvereinbarung)

Hinweise zum Datenschutz:
<https://schkeuditz.de/Datenschutz>

Seite 1/1

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Stadt Schkeuditz bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Nach Prüfung des Sachverhaltes wurden auch in der Stellungnahme vom 02.02.2023 keine Einwände gegenüber der Planung geltend gemacht oder Hinweise abgegeben.

65



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06108 Halle (Saale)

Nur per E-Mail: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-1295-24-88P	Herr Schmidt	0228 5504-4575	bsiudbwtoeb@bundeswehr.org	07.08.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: **Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.07.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.: 49 (0) 228 5504 0
Fax: 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **27**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben. Die Verteidigungsbelange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.